



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 11.03.2024

Nr. 3

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis	58
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	58
Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg	58
Antrag auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs.6 VwVfG für das Vorhaben: Neubau eines Radweges südlich der Landesstraße 216 von „Am Sportpark“ bis „Eulenbusch“ in der Gemeinde Reppenstedt	61
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	62

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 24.03.2024	63
	Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg	65
	Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten vom 29.02.2024	68
	Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Horte, nachschulische Betreuung und sonstige Einrichtungen vom 29.02.2024	76
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 165 „Reiherstieg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	84
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 174, 1. Änderung „Am Wienebütteler Weg“	85
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg „Städtebauliche Entwicklung Rettmer/Oedeme“	87
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 12, 13 & 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die kommunale Wärmeplanung	88

Fortsetzung auf Seite 57

Gemeinde Amt Neuhaus	Festsetzung von Steuern durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Kalenderjahr 2024	89
	Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer)	90
	Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	92
Samtgemeinde Amelinghausen	Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen	93
	Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlüsse der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 der Gemeinde Rehlingen	96
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung der Gemeinde Radbruch der Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Radbruch im Bereich der Mühle (Außenbereichssatzung „Bei der Mühle“)	96
Samtgemeinde Dahlenburg	2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg	97
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2024.	99
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2024 . .	99
	Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2024. . . .	100
	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Neetze	101
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2024 . .	102
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2024.	103
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2024 . .	104

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Abfallbilanz 2023 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg	106
	Abfallbilanz 2023 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg	107

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Neuhaus und Stiepelse der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau in Neuhaus/Elbe	108
--------------------------	--	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis

Der vom Landkreis Lüneburg am 21.07.2014 ausgestellte Dienstausweis für

Herrn Peter Heitmann wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2017 gültig gewesenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 245** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 01.03.2024

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Hansen

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Landesforsten Niedersachsen hat mit Datum vom 17.11.2023 einen Antrag gemäß § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Genehmigung einer Erstaufforstung von Wald auf einer 11,33 ha großen Fläche auf den Flurstücken 14/0 und 23/0, Flur 12 und 13, Gemarkung Tripkau gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 17.1.3 der Anlage 1 Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, was auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 04.03.2024

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Grote

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg

Auf Grund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Nieders. Stiftungsrecht-AnpG vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), geändert Art. 19 HaushaltsbegleitG 2024 vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 16.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Schülerbeförderung und der Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis Lüneburg ist Träger der Schülerbeförderung. Diese Satzung regelt den Anspruch auf Beförderung bzw. Kostenerstattung der Aufwendungen für den Schulweg der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz im Landkreis Lüneburg haben. Darüber hinaus werden Regelungen zur Verkehrssicherheit in der Schülerbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr getroffen.
- (2) Ein Anspruch im Rahmen dieser Satzung besteht für Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG, wenn ihr Schulweg gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG die folgende Mindestlänge überschreitet:
 - a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, und für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen 2 km
 - b) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs in den Schuljahrgängen 1 bis 4 2 km
 - c) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in den Schuljahrgängen 5 bis 6 3 km
 - d) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in den Schuljahrgängen 7 bis 10 4 km
 - e) für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschulen sowie der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 NSchG 5 km

- f) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II 5 km
Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II erhalten gegen Zahlung eines Betrages von 15,00 Euro je Monat bei einem Halbjahres- oder Jahresabonnement eine Fahrkarte zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform. Nicht anspruchsberechtigt sind Auszubildende, die einer betrieblichen Ausbildung nachgehen und die im Rahmen der dualen Ausbildung eine Berufsschule besuchen.
- (3) Maßgeblich für die Ermittlung der Mindestentfernungen nach Abs. 2 ist der kürzeste und zumutbare Fußweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und der Haupteingangstür der von der Schülerin bzw. des Schülers besuchten Schule.
- (4) Unabhängig von den in Abs. 2 genannten Mindestentfernungen übernimmt der Landkreis in besonders begründeten Ausnahmefällen die Beförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die allgemeinen Gefahren und üblichen Risiken des Straßenverkehrs stellen keine Gefahren im Sinne dieser Satzung dar.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG ein Anspruch unabhängig von den Mindestentfernungen nach Abs. 2.
- a) Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit bei einer Behinderung erfolgt grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Landkreis Lüneburg behält sich vor, die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu verlangen.
- b) Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit durch Vorlage eines Förderbescheids des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung.
- (6) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht im Rahmen dieser Satzung besteht in der Regel nur für den Weg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform gemäß §§ 114 Abs. 3 und 183c Abs. 6 NSchG. Der Landkreis Lüneburg als Träger der Schülerbeförderung kann zur Steuerung der Schulentwicklung Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Als nächstgelegene Schule gilt auch diejenige Schule, die bereits von einer im selben Haushalt lebenden Schülerin oder von einem im selben Haushalt lebenden Schüler besucht wird.
- (7) Bei einem Besuch einer Schule, bei der es sich nicht um die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform handelt, werden die Beförderungskosten bis zu der Höhe übernommen, wie sie zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulform entstünden. Darüberhinausgehend werden die Kosten nur übernommen, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulform wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Voraussetzung hierfür ist die fristgerecht erfolgte Anmeldung an der nächstgelegenen Schule. Die darüberhinausgehenden Kosten werden auch übernommen, wenn der Schulbesuch der entfernter gelegenen Schule auf Anordnung der Schulbehörde erfolgt.
- (8) Besucht eine Schülerin bzw. ein Schüler eine Privatschule, bei der es sich nicht um die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform handelt, so bemisst sich die Beförderungs- und Erstattungspflicht im Rahmen dieser Satzung nach dem Weg zur nächstgelegenen öffentlichen Schule der gewählten Schulform. Besucht eine Schülerin bzw. ein Schüler eine Privatschule, bei der es sich um die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform handelt, so ist für die Beförderungs- und Erstattungspflicht im Rahmen dieser Satzung der Weg zur besuchten Privatschule zugrunde zu legen.
- (9) Liegt die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform außerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg, werden nach § 114 Abs. 3 Satz 5 NSchG die Beförderungskosten nur bis zu der Höhe übernommen, die dem Preis einer Kreiskarte als teuerster Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs entsprechen. Dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

§ 2

Umfang des Anspruchs auf Beförderung bzw. Kostenerstattung

- (1) Ein Anspruch im Rahmen dieser Satzung besteht auch bei einem Besuch der im Rahmen der genehmigten offenen oder teilgebundenen Ganztagschule gemäß § 23 NSchG vorgesehenen Angebote.
- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Lüneburg bereitgestellten Beförderungsleistung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Haltestelle und der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und dem Haupteingang der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schule die Mindestentfernung nach § 1 Abs. 2 überschreitet.
- (5) Ein Anspruch im Rahmen dieser Satzung besteht ebenfalls bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle die Mindestentfernung nach § 1 Abs. 2 überschreitet. Der Anspruch beschränkt sich auf den Preis einer Kreiskarte als teuerster Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs. Bei einer Praktikumsstelle außerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg gilt § 1 Abs. 9 entsprechend. Sofern für ein Kind bereits eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr genehmigt wurde, können auf Antrag Fahrtkosten erstattet oder eine Mietwagenbeförderung bewilligt werden, wenn der Praktikumsplatz innerhalb eines Radius von 30 km um den Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers liegt. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn

ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden konnte und eine Genehmigung der Schule vorliegt.

- (6) Im Rahmen dieser Satzung besteht für verspätete oder ausgefallene Fahrten des öffentlichen Personennahverkehrs kein Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung durch den Landkreis Lüneburg. Entsprechende Ansprüche sind im Rahmen der Fahrgastrechte bei den durchführenden Verkehrsunternehmen geltend zu machen.

§ 3

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Eine Überschreitung der zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin bzw. eines Schülers gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten für den Schulweg in eine Richtung nicht überschritten werden. Es handelt sich hierbei um die reine Wegezeit ohne Berücksichtigung von Wartezeiten vor und nach Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels.
- | | |
|---|---------|
| a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen und für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen | 45 Min. |
| b) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs in den Schuljahrgängen 1 bis 4 | 45 Min. |
| c) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in den Schuljahrgängen 5 bis 6 | 60 Min. |
| d) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in den Schuljahrgängen 7 bis 10 | 75 Min. |
| e) für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschulen sowie der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 NSchG | 90 Min. |
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die die folgenden Schulen besuchen, gelten von Abs. 1 abweichende Schulwegzeiten als zumutbar:
- Ersatzschulen gemäß § 142 NSchG und Ergänzungsschulen gemäß § 158 NSchG,
 - Schulen, die nicht identisch mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen sind, und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
 - Schulen, deren Einzugsgebiet das gesamte Kreisgebiet umfasst.
- Eine Überschreitung der zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin bzw. eines Schülers gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG liegt in diesen Fällen grundsätzlich nicht vor, soweit eine Schulwegzeit von 90 Minuten für den Schulweg in eine Richtung nicht überschritten wird. Es handelt sich hierbei um die reine Wegezeit ohne Berücksichtigung von Wartezeiten vor und nach Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels.
- (3) Die zumutbaren Schulwegzeiten nach den Abs. 1 und 2 finden in den folgenden Ausnahmefällen keine Anwendung:
- für Schülerinnen und Schüler von Förderschulen, die im freigestellten Schülerverkehr gebracht bzw. von der Schule abgeholt werden (vgl. § 4 Abs. 1) und
 - für Schülerinnen und Schüler, die bei Ausfall der Fahren Darchau-Neu Darchau oder Bleckede-Neu Bleckede den Fährersatzverkehr nutzen.
- (4) Die Wartezeit am Schulstandort soll sowohl vor Unterrichtsbeginn als auch nach Unterrichtsschluss folgende Zeiten nicht überschreiten:
- | | |
|--|--------------|
| a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, und für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen | jew. 30 Min. |
| b) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs in den Schuljahrgängen 1 - 4 | jew. 30 Min. |
| c) für alle anderen Schülerinnen und Schüler | jew. 45 Min. |
- Für umsteigende Schülerinnen und Schüler soll die Wartezeit beim Umstieg 15 Min. nicht überschreiten.

§ 4

Im Rahmen der Schülerbeförderung zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Landkreis Lüneburg bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung der Schülerin bzw. des Schülers, erfolgt die Beförderung durch den vom Landkreis Lüneburg organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr nach Freistellungsverordnung (FVO).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und grundsätzlich kein Anspruch auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines entsprechenden ÖPNV-Angebotes.

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht im Rahmen dieser Satzung nur für notwendige Aufwendungen. Notwendige Aufwendungen sind solche, die durch die Benutzung des durch den Landkreis Lüneburg gemäß § 4 bestimmten Beförderungsmittels entstehen.
- (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
 - b) bei der vom Landkreis Lüneburg genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.
- (3) Bei der vom Landkreis Lüneburg gemäß § 4 Abs. 3 genehmigten Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zur Schülerbeförderung wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung je Kilometer ergibt sich aus der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils aktuellen Fassung. Erstattungsfähig ist die Strecke zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule (Anfahrt) und zurück (Abfahrt). Je einfachen Entfernungskilometer wird damit je Schultag höchstens die doppelte Entfernungspauschale nach Satz 2 für An- und Abfahrt gemeinsam gewährt. Dabei ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule im Sinne des § 1 Abs. 3 zugrunde zu legen. Erstattungsfähig ist die tatsächlich zum Zwecke der Schülerbeförderung zurückgelegte Wegstrecke¹.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis maßgeblich ist. Eine Zwischenabrechnung ist auf Antrag nach dem ersten Schulhalbjahr möglich.
- (5) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Auf die Obergrenze der Erstattung nach § 1 Abs. 4 und Abs. 9 sowie § 2 Abs. 5 wird verwiesen.

§ 6

Fahrtzahlen für die Schulen

Die Schülerbeförderung ist grundsätzlich durch eine Anfahrt und zwei Abfahrten je Schule zu gewährleisten. Ganztagschulen erhalten eine zusätzliche Abfahrt im Nachmittagsbereich. Die Stundenpläne der Schulen sind auf die Fahrpläne abzustimmen.

§ 7

Verkehrssicherheit im öffentlichen Personennahverkehr

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere an den Bushaltestellen und in den Bussen, werden Schulbuslotsen eingesetzt, deren Ausbildung durch den Landkreis Lüneburg organisiert wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüneburg über die Schülerbeförderung in der Fassung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Lüneburg, den 15.02.2024

gez.

Jens Böther
Landrat

¹ Beispiel 1: Der Schulweg der Schülerin beträgt 8,0 km; die Schülerin wird morgens 8,0 km zur Schule gefahren (Anfahrt) und mittags 8,0 km nach Hause gefahren (Abfahrt). Die zum Zwecke der Schülerbeförderung zurückgelegte Strecke beträgt damit 16,0 km. Hierfür wird eine Erstattung von z. Zt. $0,38 \text{ €/km} \times 16,0 \text{ km} = 6,08 \text{ €}$ gewährt.

Beispiel 2: Der Schulweg des Schülers beträgt 5,0 km. Der Schüler wird morgens 5,0 km zur Schule gefahren (Anfahrt) und fährt nachmittags mit dem ÖPNV nach Hause (Abfahrt). Die zum Zwecke der Schülerbeförderung zurückgelegte Strecke beträgt damit 5,0 km. Hierfür wird eine Erstattung von z. Zt. $0,38 \text{ €/km} \times 5,0 \text{ km} = 1,90 \text{ €}$ gewährt.

Ob die Fahrten in Alltagswege eingebunden werden oder ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung erfolgen, ist für die Höhe der Erstattung unerheblich.

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg im Amtsblatt vom 11.03.2024, Antrag auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs.6 VwVfG für das Vorhaben: Neubau eines Radweges südlich der Landesstraße 216 von „Am Sport- park“ bis „Eulenbusch“ in der Gemeinde Reppenstedt

Die Gemeinde Reppenstedt plant den Neubau einer Radstrecke entlang der Landesstraße 216 am Ortseingang Reppenstedt. Für das Vorhaben wurde eine Plangenehmigung nach § 38 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Allgemeine Einsichtnahmen

1. Der Plan für das o.g. Bauvorhaben wird in der Zeit vom 25.03.2024 bis 10.04.2024 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

Bei der Samtgemeinde Gellersen, Rathaus (Raum 14), Dachtmisser Straße 4, 21391 Reppenstedt.

Montag: 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 - 12.00. Uhr

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

2. Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter **www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung** eingesehen werden. Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter **www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen** eingesehen werden.

Ihnen wird unter Hinweis auf § 73 Abs. 4 VwVfG Gelegenheit gegeben bis zum 24.04.2024 zu dem Plan Stellung zu nehmen oder, soweit Ihre Belange berührt werden, Einwand zu erheben.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen können entweder per E-Mail an: **plangenehmigung_radweg_reppenstedt@landkreis-lueneburg.de** oder per Post an den Landkreis Lüneburg, Regional und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg zugeschickt werden.

Gegenstand des Vorhabens

Die Gemeinde Reppenstedt beabsichtigt die Geh- und Radwegeverbindungen zu verbessern.

Zur Verbesserung der Mobilität für Fußgänger und Radfahrer sowie zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (z. B. Begegnungsverkehr vermeiden) soll auf der südlichen Straßenseite der L 216 im Wald- und Siedlungsbereich ein neuer und von der vorhandenen Fahrbahn abgesetzter Radweg umgesetzt werden. Der hier zu beurteilende geplante Neubau verläuft zwischen den Straßen „Am Sportpark“ bis „Eulenbusch“.

Im Auftrag

Lampe

Bauberrätin

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg im Amtsblatt vom 11.03.2024, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Reppenstedt hat mit Datum vom 31.01.2024 einen Antrag gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG auf Plangenehmigung des Neubaus eines Radweges südlich der Landesstraße 216 von „Am Sportpark“ bis „Eulenbusch“ in der Gemeinde Reppenstedt gestellt. Der geplante Neubau soll die Geh- und Radwegverbindung zwischen dem Ortskern und der Sportanlage verbessern. Von dem Vorhaben betroffen sind die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Reppenstedt:

Gemeinde Reppenstedt: Gemarkung Reppenstedt, Flur 3, Flurstück 39/14, 104/11, 104/70

Gemeinde Reppenstedt: Gemarkung Reppenstedt, Flur 4, Flurstücke 33/2, 41, 42, 70/16

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, sodass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 4 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 11.03.2024

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Lampe

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 24.03.2024

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen, in dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Ortsbereich, welcher den Stadtring und die Straße Vor dem Bardowicker Tore mit den ungeraden Hausnummern 25 - 39 umfasst, in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- **24. März 2024, Anlässe: „Fahrrad-Ausstellung“, „Automobil-Ausstellung“, „Aussteller Allgemein“, „Lüneburger Wochenmarkt“**

in der Zeit von **13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den

24. März 2024, Anlässe: „Fahrrad-Ausstellung“, „Automobil-Ausstellung“, „Aussteller Allgemein“, „Lüneburger Wochenmarkt“

eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Der 24. März 2024 wird der Tag **„Lüneburg bewegt sich“** sein. „Lüneburg bewegt sich“ wurde erstmalig im Jahr 2015 durchgeführt und ist somit als Veranstaltungsreihe fest im Kalender der Lüneburger und Besucher der Stadt verankert. Auch in diesem Jahr wird mit einer großen Automobil- und Fahrradausstellung in der gesamten Lüneburger Innenstadt geworben. Die hiesigen Unternehmen haben die Möglichkeit, auf ihre neuste Technik aufmerksam zu machen und den Besuchern dieser Veranstaltung Alternativen im Bereich der Fortbewegung aufzuzeigen.

Der Lüneburger **Wochenmarkt/Blumenmarkt** findet parallel auf dem Marktplatz vor dem Rathaus direkt im Herzen Lüneburgs statt und ist ein wichtiger Bestandteil unserer Veranstaltung. In der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr können alle Besucher an über 20 Marktständen Lebensmittel und Blumen kaufen. Die Marktbesucher lassen sich immer extra etwas ganz Besonderes für ihre Kunden einfallen.

Auch die **Fahrrad-Ausstellung**, die **Automobil-Ausstellung** sowie die weiteren **allgemeinen Aussteller** sind ein wichtiger Teil des Erlebnis-Sonntags am 24. März 2024.

Bei der Fahrrad-Ausstellung stellen die Unternehmen bikepark und Bike & Outdoor Company ihre neusten Modelle der Saison vor. Die Vereine Ortsclub Lüneburg e.V. im ADAC und der Radsportclub Lüneburg e.V. laden zum Mitmachen ein. Zu finden sind die Aussteller um den Marktplatz, auf dem Platz Am Sande vor der IHK Lüneburg-Wolfsburg sowie in der Grapengießerstraße.

Bei der Automobil-Ausstellung präsentieren sich die Autohäuser Dannacker & Laudien GmbH, Autohaus Harke, B&K, Autozentrum Uelzener Straße, Autohaus Wolfgang Kiehn, Audi Zentrum Lüneburg und Anker Busreisen den Besuchern mit einer großen Vielfalt an bekannten Marken an verschiedenen Standorten (um den Marktplatz, Bäckerstraße, Grapengießerstraße, An der Münze, Am Sande) in der Lüneburger Innenstadt, um die neusten Modelle und Innovationen im Segment der Elektromobilität vorzustellen.

In der Bäckerstraße, Grapengießerstraße und auf dem Platz Am Sande präsentieren sich zusätzlich hiesige Unternehmen sowie Lüneburger Sportvereine in Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund Lüneburg e.V.

Durch die Werte der Passanten-Zählungen zum Erlebnis-Sonntag am 26.03.2023 wird mit einer Besucheranzahl von 20.000 bis 30.000 Personen gerechnet (bei einer Veranstaltungszeit von ca. fünf Stunden). Das zeigt, dass Veranstaltungen wie die verkaufsoffenen Sonntage wichtig für die Hansestadt Lüneburg sind, und, dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagesgäste und Einheimische grundsätzlich sehr gut besucht ist, ist erfahrungsgemäß mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen.

Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadtlueenburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Lauterschlag, Telefon 04131 – 309 3320 des Bereiches Ordnung und Verkehr.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 24. März 2024 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe** ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom

21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Erhebung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lüneburg, den 06.03.2024

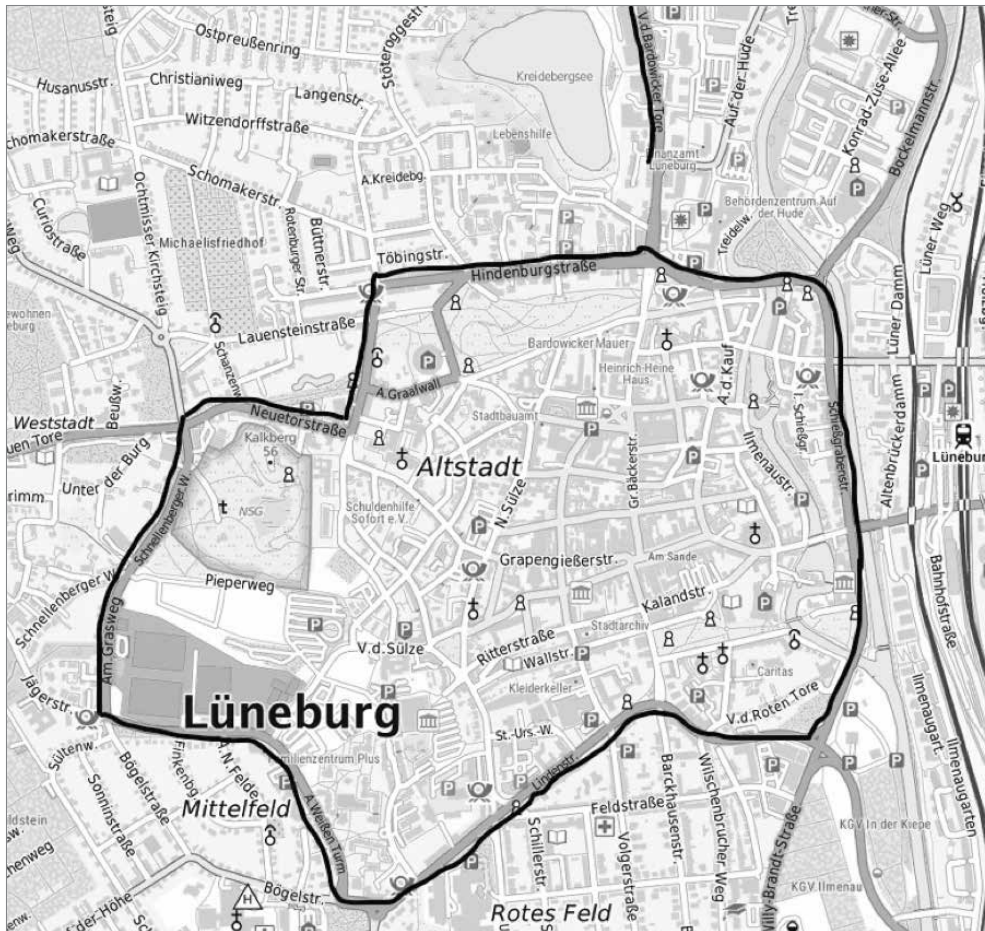
Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Hinweise zu Arbeitszeitschutzregelungen:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.



Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Wahlordnung beschlossen:

Präambel:

Der Seniorenbeirat in der Hansestadt Lüneburg hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lüneburg zu vertreten und das Zusammenleben der Generationen in Lüneburg zu fördern. Der Seniorenbeirat soll dabei Rat und Verwaltung der Hansestadt Lüneburg und die Träger der Altenarbeit in allen Fragen beraten und unterstützen, die die ältere Generation betreffen. Ferner obliegt ihm die Beratung aller älteren Personen in persönlichen und allgemeinen Fragen und Problemfeldern. Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Hansestadt Lüneburg unterstützt. Die Delegiertenversammlung dient als Bindeglied zwischen Seniorenbeirat und den Seniorinnen und Senioren.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg. Seniorenvertretungen sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Seniorenbeirat in der Hansestadt Lüneburg

§ 2 Wahlperiode/Wahlzeit

Die Seniorenvertretungen werden für 5 Jahre gewählt. Sie bleiben nach dem Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine neue Vertretung zusammengetreten ist. Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg bestimmt den Beginn der Wahlzeit. Die Dauer der Wahlzeit beträgt 28 Tage.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die mit Beginn der Wahlzeit

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. seit drei Monaten in Lüneburg mit Hauptwohnung gemeldet sind,
3. und nicht nach § 48 Abs. 2 NKomVG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar sind alle nach § 3 dieser Wahlordnung Wahlberechtigten.

Nicht wählbar sind Personen

1. die als Beamtin/Beamter bzw. Beschäftigte/Beschäftigte im Dienst der Hansestadt Lüneburg stehen. § 50 des NKomVG gilt entsprechend.
2. die ihr Wahlrecht aufgrund einer Verurteilung verloren haben.
3. die nach § 49 Abs. 2 NKomVG vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. als Wahlleitung die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die oder der dafür eine städtische Mitarbeiterin oder einen städtischen Mitarbeiter sowie deren oder dessen Vertretung benennen kann.
 2. der Wahlvorstand, dem neben einer Seniorenberaterin/einem Seniorenberater zwei weitere von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister benannte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Lüneburg angehören.
 3. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.
- (2) Der Wahlvorstand zählt die bei der Wahl abgegebenen Stimmen aus. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Während der Stimmenauszählung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 6 Grundsätze der Delegiertenwahl

- (1) Die 60 Delegierten werden ausschließlich über Briefwahl gewählt.
- (2) Jede/jeder hat eine Stimme
- (3) Die Delegierten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

§ 7 Ermittlung der Wahlberechtigten, Zusendung der Briefwahlunterlagen

- (1) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname und Anschrift der nach § 3 Wahlberechtigten.
- (2) Alle Wahlberechtigten erhalten mit Beginn der Wahlzeit eine Wahlbenachrichtigung mit folgenden Briefwahlunterlagen:
 - Wahlschein
 - Stimmzettel
 - Stimmzettelumschlag
 - Wahlbriefumschlag
- (3) Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum Ende der Wahlzeit schriftlich oder persönlich (aber nicht telefonisch) bei der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter Wahlunterlagen beantragen. Dies gilt auch für den Ersatz verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung gibt spätestens 3 Monate vor Beginn der Wahlzeit die Wahl bekannt und fordert dabei zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum dreißigsten Tag vor Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerbern und von Seniorengruppen der Hansestadt Lüneburg mit Ausnahme von politischen Parteien gemacht werden.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Bewerber, sowie eine Bezeichnung des Wahlvorschlages.

Die Wahlleitung ist berechtigt, Rückfragen an denjenigen zu richten, der den Wahlvorschlag eingereicht hat.

§ 9 Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 8, gibt erforderlichenfalls Gelegenheit zur Nachbesserung und benennt diese öffentlich.
- (2) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen bekannt.
- (3) gierten nicht oder nur unwesentlich, so kann der Wahlvorstand dem Rat vorschlagen, alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für gewählt zu erklären und die Wahlleitung zu beauftragen, die Delegiertenversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der erforderlichen Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber. Der Grundsatz der unwesentlichen Abweichung der Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist bei maximal vier Personen gewahrt.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Jeder Stimmzettel enthält Familienname, Vorname und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, die Bezeichnung des Wahlvorschlages.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Partei oder politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

§ 11 Stimmabgabe

Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen, dieser ist zu verschließen. Auf dem Wahlschein hat die wählende Person zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, der Wahlschein ist zu unterschreiben. Wahlschein und Stimmzettelumschlag sind im verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig per Post zu übersenden oder persönlich in den von der Wahlleitung einzurichtenden Wahllokalen oder in der Poststelle der Hansestadt Lüneburg (Rathaus, Am Ochsenmarkt 1 in 21335 Lüneburg) abzugeben, sodass der Wahlbrief bis spätestens zum Ende des letzten Tages der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen ist. Wahlberechtigte, die nicht lesen können, oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, dürfen sich durch eine Hilfsperson unterstützen lassen. In diesem Fall muss die Hilfsperson den Wahlschein ausfüllen und unterzeichnen. Wichtig ist dabei, dass die Hilfsperson Vor- und Zuname, Anschrift, Ort und Datum angibt.

§ 12 Stimmzählung

- (1) Überschreitet die Zahl der vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht oder nur unwesentlich, so kann der Wahlvorstand dem Rat vorschlagen, alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für gewählt zu erklären und die Wahlleitung zu beauftragen, die Delegiertenversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der erforderlichen Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.
- (2) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe und beruft am 2. Tag nach Ende der Wahlzeit den Wahlvorstand ein. Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlbriefe. Nach Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet separat aufbewahrt, auf ihnen ist der Tag des Eingangs zu vermerken. Rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe werden einzeln geöffnet und auf Gültigkeit geprüft.
- (3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn
 - er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - nicht amtlich hergestellte Unterlagen verwendet werden,
 - weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 - der Wahlbrief außerhalb des Stimmzettelumschlages keinen Wahlschein enthält,
 - der/die Wähler/in nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - auf dem Wahlschein nicht bestätigt wurde, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde bzw. eine Hilfsperson unterstützt hat,
 - der Wahlschein nicht unterschrieben ist,
- (4) Die aus den gültigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden zunächst gesammelt. Sodann werden sie vom Wahlvorstand geöffnet, es wird festgestellt, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber der Stimmzettel gekennzeichnet ist oder ob er ungültig ist.
- (5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen, ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist oder bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu ermitteln ist,
 - der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält, die verschieden gekennzeichnet sind; sind sie gleich gekennzeichnet, so gelten sie als eine Stimmabgabe, - der Stimmzettel keine oder mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- (6) Im Übrigen gilt § 60 Nds. Kommunalwahlordnung entsprechend.
- (7) Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Feststellungen.
- (8) Der Wahlvorstand meldet der Wahlleitung
 - a) die Zahl eingegangener Wahlbriefe und die Zahl zugelassener Wahlbriefe,
 - b) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - c) die Zahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses/Benachrichtigung, Nachrücken

- (1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis, die Namen der Gewählten und der Ersatzpersonen bekannt.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.
- (3) Lehnt eine Gewählte/ein Gewählter ab, stirbt oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.
- (4) Eine Nachwahl zur Delegiertenversammlung findet erst dann statt, wenn die Zahl der Delegierten einschließlich der nach Absatz 3 nachgerückten Delegierten unter 40 absinkt.

§ 14 Gültigkeit der Wahl und Wahlprüfung

- (1) Die Feststellungen der Wahlleitung sind endgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 10 Wahlberechtigte schriftlich beitreten.
- (2) Liegt ein Wahleinspruch vor, so entscheidet der Rat über die Gültigkeit der Wahl in sinngemäßer Anwendung der §§ 47 ff. Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)

§ 15 Delegiertenversammlung

- (1) Der Wahlvorstand legt den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung fest. Die Wahlleitung lädt die Delegierten zur Versammlung ein.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter leitet die erste Delegiertenversammlung.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft aus dem Kreis der Delegierten eine Wahlkommission für die Wahl des Seniorenbeirates.

§ 16 Wahl der 5 Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Für den Seniorenbeirat können nur Delegierte kandidieren.
- (2) Die Wahlleitung fordert mit der Einladung zur Delegiertenversammlung auf, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirates zu melden.
- (3) Die Wahlleitung bereitet für die Wahl Stimmzettel vor. Die Delegierten haben 5 Stimmen. Nicht zulässig ist die Anhäufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten. Der Stimmzettel ist auch dann gültig, wenn weniger als 5 Stimmen abgegeben werden.
- (4) Gewählt sind die 5 Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis für alle Kandidatinnen und Kandidaten fest und legt damit auch die Reihenfolge der eventuellen Nachrücker fest.
- (5) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Rat für die Dauer der Wahlperiode berufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ein.

§ 17 Nachrücken

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, so rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat in den Seniorenbeirat nach, die oder der bei den Wahlen die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt im Falle des Nachrückens bekannt, wer aus dem Seniorenbeirat ausscheidet und wer nachrückt.
- (3) Eine Nachwahl zum Seniorenbeirat findet erst statt, wenn der Seniorenbeirat einschließlich der Nachrücker nur noch 3 Mitglieder hat.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Er wird dabei von der Hansestadt Lüneburg beratend unterstützt. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung vom 09.08.2007 fort.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie tritt an Stelle der Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Lüneburg vom 01.02.2018.

Lüneburg, 11.03.2024

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 11.03.2024 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr.3.2024.

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Krippen und Kindergärten vom 29.02.2024

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 29.02.2024 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Lüneburg unterhält Kindertagesstätten – Krippen und Kindergärten – für Kinder. Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung (Förderung) von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Für die Nutzung der Kindertagesstätten wird mit dem Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag gemäß den nachfolgenden Regelungen geschlossen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten betreffenden Bestimmungen dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.
- (3) Die in dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung festgelegten Regelungen zur Berechnung und Erhebung des monatlichen Entgelts für die Nutzung der Kindertagesstätte finden auch Anwendung auf Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben, eine Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Lüneburg besuchen und es hierfür keine spezielleren Regelungen zwischen den Trägern gibt.

§ 2 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich
 - in Krippen Kleinkinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis maximal zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet,
 - in Kindergärten Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Sofern die Kindertagesstätte über freie Plätze verfügt, kann ein Kind in der Kindergartengruppe aufgenommen werden, wenn es innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) das 3. Lebensjahr vollendet (§ 6 Absatz 3 NKi-TaG). Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt Lüneburg glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist das Kind zum jeweiligen Monatsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 13 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über das EDV-basierte Kita-Portal der Hansestadt Lüneburg.
- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seines Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder,
 - unter Berücksichtigung des Geburtsjahres ein höheres Alter haben,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Personensorgeberechtigten leben, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
 - aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Kindertagesstätte bedürfen,
 - ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Kindertagesstätte betreut wird,
 - ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben,
 - etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Kindertagesstätte bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.
- (5) Zum Schutz des Kindes wird im Aufnahmegespräch mit dem Personensorgeberechtigten geklärt, in wieweit beim Kind Allergien bestehen, spezielle Diäten eingehalten werden müssen und ob körperliche und / oder gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Diese Informationen werden von den städtischen Einrichtungen vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dazu, eine gute Betreuung sicherzustellen. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ wird dem Personensorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch ausgehändigt.
- (6) Die Förderung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes, deren Schwerpunkte, Ziele (pädagogische Inhalte, Kinderschutz u.a.) und Umsetzung die einzelnen Kindertagesstätten unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes festlegen und regelmäßig fortschreiben.
- (7) Um die Erreichbarkeit des Personensorgeberechtigten in außergewöhnlichen Situationen (z.B. Krankheit des Kindes) zu gewährleisten, ist der Personensorgeberechtigte ab der Aufnahme des Kindes verpflichtet, der jeweiligen Einrichtung die aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer Festnetzanschluss oder Arbeitsplatz, Mobilnummer, ggf. E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- / Mobilnummer, E-Mail-Adresse) sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 3 Betreuung in den Randzeiten

Die Kindertagesstätten bieten individuelle Randzeiten an. In den Randzeiten wird Kindern vor, nach oder vor und nach der Kernzeit Betreuung / Förderung angeboten. Ein Anspruch auf Betreuung / Förderung zu den Randzeiten (Früh- oder Spätdienst) besteht in einer Kindertagesstätte, wenn die in den Randzeiten zu betreuende Gruppe mindestens 3 Kinder umfasst.

§ 4 Wechsel der Betreuungsart oder Kindertagesstätte

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Kindertagesstätte und nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist, unabhängig davon, ob in einer Kindertagesstätte mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, sonstige Tageseinrichtung) untergebracht sind. Für einen Wechsel von einer Kindertagesstätte zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, kann dem Wunsch auf Weiterbetreuung in der gleichen Kindertagesstätte im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten stattgegeben werden, ein Anspruch besteht hierauf nicht. Bei einem Wechsel vom Kindergarten in den Hort oder in eine sonstige Tageseinrichtung findet

die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für den Besuch eines Hortes oder einer sonstigen Tageseinrichtung vom 01.06.2023 Anwendung.

§ 5

Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung

- (1) Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gemäß § 34 Absatz 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Einrichtung gemäß § 34 Absatz 10a IfSG verpflichtet, das Fehlen des Nachweises an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg zu melden und übermittelt dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten.
- (2) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen; Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IfSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen oder Immunität gegen Masern. Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen. Sofern für das Kind einer der in Satz 1 genannten Nachweise ab dem 01.08.2022 nicht vorgelegt wird, ist das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind vorübergehend die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht an.
- (4) Besteht beim betreuten Kind ein begründeter Verdacht einer Infektionskrankheit, die unter die Regelungen des § 34 IfSG fällt, erkrankt das Kind nachweislich an einer ansteckenden Krankheit, die unter die Regelungen des § 34 IfSG fällt (wie z.B. Diphtherie, Gastroenteritis (infektiöser Durchfall), Hand- und Fußkrankheit, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder ähnliches) oder besteht beim Kind ein Befall von Kopfläusen, ist die Einrichtung umgehend zu unterrichten. Das Kind ist in diesen Fällen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder und Beschäftigte der Kindertagesstätte nicht mehr gegeben ist. Die jeweils aktuellen Regelungen des § 34 IfSG sind zu beachten.
- (5) Leidet das Kind an einer Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung oder tritt in der Familie des Kindes, mit der das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung auf, sind die aktuellen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Corona-Absonderungsverordnung zu beachten und einzuhalten.
- (6) Das Kind muss bei Besuch der Kindertagesstätte frei von erhöhter Temperatur sein (Temperatur unter 37,6°). Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst wieder erfolgen, wenn das Kind ohne die Gabe fiebersenkender Medikamente 24 Stunden symptomfrei ist.
- (7) Sofern das betreute Kind während der Betreuungszeit erkrankt bzw. sich krank fühlt, entscheidet die pädagogische Fachkraft zusammen mit der Leitung der Kindertagesstätte, ob eine weitere Betreuung erfolgen kann. Sofern die Betreuung nicht weiter erfolgen kann, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend aus der Betreuung abzuholen.
- (8) Das Kind ist auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte sowie bei Unfällen in der Kindertagesstätte über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Kindertagesstätte und endet mit der konkreten Übergabe an den Personensorgeberechtigten oder die von ihm beauftragte Person. Dies gilt auch bei Veranstaltungen in der Kindertagesstätte, an denen der Personensorgeberechtigte teilnimmt (z.B. Theateraufführungen, Sommerfest u.ä.). Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Kindertagesstätte, haftet die Hansestadt Lüneburg für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

§ 6

Entgelte

- (1) Für die Betreuung des Kindes wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich – einschließlich des Zeitraums der Betreuung / Förderung in den Randzeiten – kein Betreuungsentgelt erhoben.
- (2) Für die von § 6 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung abweichende Nutzung der Kindertagesstätten wird unabhängig vom Tag der Aufnahme ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts hängt von der Höhe des Einkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ab und ist nach Einkommensstufen gestaffelt (Anlage 1 Ziffer I).
- (3) Wird die von den Kindertagesstätten angebotene Randzeitbetreuung (Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste) in Anspruch genommen, wird hierfür monatlich das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt erhoben.
- (4) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III Nr. 1 der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. Die Beiträge (auch ermäßigt) zur Mittagsverpflegung erhöhen sich ab dem 01.08.2024 jähr-

lich zum 01.08. jeweils um 5,00 € bis eine kostendeckende Pauschale, jedoch maximal 70,00 €, erreicht wird. An der Mittagsverpflegung nehmen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teil. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.

- (5) Sofern das Kind und/oder sein Personensorgeberechtigter einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben, wird auf Antrag des Personensorgeberechtigten für die Mittagsverpflegung ein ermäßigtes monatliches Entgelt gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 erhoben. Zur Festsetzung des ermäßigten Entgeltes sind von dem Personensorgeberechtigten die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die gewährten Sozialleistungen vorzulegen. Die Ermäßigung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung erfolgt zeitlich analog zum Bewilligungszeitraum des Sozialleistungsbescheides. Nähere Informationen sind auf den Homepages der Sozialleistungssträger abrufbar.
- (6) Über die Höhe des für das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtende monatliche Gesamtentgelt wird der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte schriftlich informiert. Die Entgelte werden jeweils für 12 Monate einschließlich der festgesetzten Schließzeiten der Kindertagesstätte erhoben. Vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Kindergartenjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Kindergartenjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

§ 7

Einkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 6 Absatz 2 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kindergartenjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:
 - der einfache Kinderfreibetrag in der zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung geltenden Höhe für die unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kinder. Informationen zum Kinderfreibetrag sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter: „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar,
 - der Werbungskostenpauschalbetrag der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der zu berücksichtigende Werbungskostenpauschalbetrag bei 1.230 EURO) pro steuerpflichtig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten,
 - ein Pauschalbetrag in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der hier zu berücksichtigende Betrag bei 2.100,00 EURO) für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Kindergartenjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

- (2) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Zur Feststellung des Einkommens wird von dem Personensorgeberechtigten die Erklärung zum Einkommen gemäß dem Muster in der Anlage 2 vollständig abgegeben. Der Vordruck wird dem Personensorgeberechtigten von den Kindertagesstätten oder vom Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung - Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist unter der Anschrift Hansestadt Lüneburg, Postfach 25 40, 21315 Lüneburg einzureichen. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage der entsprechenden Nachweise verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 6 Absatz 2 entsprechend der höchsten Einkommensstufe der Anlage 1 Ziffer I zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.
- (4) Der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Absatz 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

§ 8

Geschwisterermäßigung

Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltspflichtig in Kindertagesstätten für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 6 Absatz 2 für das zweite betreute Kind um 50 %, für jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltspflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 9 oder § 10 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht

entgegen. Kinder, die unter die Entgeltregelung nach § 6 Absatz 1 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung fallen, bleiben bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

Beispiel – Familie mit 4 Kindern:

- Ein Kind 12 Jahre alt besucht den Hort – als 1. Kind voll entgeltpflichtig;
- Ein Kind 9 Jahre alt besucht den Hort – als 2. Kind 50%-Ermäßigung;
- Ein Kind 4 Jahre alt besucht den Kindergarten – beitragsfrei – bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 8 unberücksichtigt;
- Ein Kind 2 Jahre alt besucht die Krippe – erhält als 3. Kind eine 100%-Ermäßigung.

§ 9

Ermäßigung wegen Krankheit

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III der Anlage 1 entfallen vollständig. § 13 Absatz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Ermäßigung des Elternbeitrags

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Absätze 3 und 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Absatz 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.
- (3) Sofern ein Kind nachweislich aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht mehr als 5 Betreuungstage im Monat besuchen kann, entfällt die verpflichtende Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemäß § 6 Absatz 4 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung. Ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 wird in diesen Fällen nicht erhoben.

§ 11

Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.
- (3) Bei Betreuung in einer Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebietes Lüneburg gemäß § 1 Absatz 3 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung erfolgt die Beitragszahlung der beitragspflichtigen Betreuung durch die Personensorgeberechtigten direkt an den Träger der besuchten Kindertagesstätten.

§ 12

Entgelterstattung

- (1) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch § 14 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung legitimiert sind, wird dem Personensorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet. Die Erstattung erfolgt jeweils quartalsweise.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eigenständig über eine Erstattung der Elternbeiträge an die Personensorgeberechtigten zu entscheiden, wenn die Betreuung der Kinder in Pandemiezeiten oder vergleichbaren Notsituationen nicht sichergestellt werden kann.

§ 13

Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10 eines jeden Jahres möglich.
- (2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden
 1. durch die Hansestadt Lüneburg
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte,
 - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
 - wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Betreuungsbeginn der Nachweis über die nachgeholte Masern-Schutzimpfung oder Masern-Immunität gemäß § 5 Absatz 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für das betreute Kind nachgewiesen wird,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
 2. durch den Personensorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,

- bei schwerer Erkrankung des Kindes,
- im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %,
- bei Wechsel von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung),
- aus einem sonstigen wichtigen Grund.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl des Kindes und den Belangen des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Aus pädagogischer Sicht ist es wichtig, dass das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht, die regelmäßige Verweildauer soll hierbei jedoch 10 Stunden täglich nicht überschreiten.
- (2) Die Kindertagesstätten werden drei Wochen pro Kalenderjahr in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien der Schulen geschlossen. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage pro Jahr der jeweiligen Kindertagesstätte sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ferner können die Kindertagesstätten an 2 Brückentagen pro Jahr schließen, sofern sich nach vorheriger, rechtzeitiger Elternabfrage kein Betreuungsbedarf für die Brückentage ergibt. Sobald auch nur für ein Kind in der jeweiligen Kindertagesstätte Betreuungsbedarf angemeldet wird, wird eine Betreuung sichergestellt. Gruppenzusammenlegungen sind dabei möglich.
- (3) Sofern der Betrieb der Kindertagesstätte durch Erkrankung mehrerer Mitarbeitenden eingeschränkt werden muss, kann es zu verkürzten Öffnungszeiten, Reduzierung oder Zusammenlegung von Gruppen bzw. zu Schließung der Kindertagesstätte kommen. Der Personensorgeberechtigte wird zeitnah durch die Kindertagesstätte benachrichtigt.

§ 15

Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Personensorgeberechtigten sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Kindertagesstätten an der Arbeit beteiligt.

§ 16

Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeitenden der Kindertagesstätten zurückzuführen ist.

§ 17

Anlagen / Schlussbestimmungen

Die Anlagen 1 und 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung dienen der / den Personensorgeberechtigten zur Information und Orientierung und können bei Änderung der Einkommensgrenzen, der Beiträge für die Randzeiten und für die Mittagsverpflegung, der Werbungskosten, des Kinderfreibetrages sowie der Vorsorgeaufwendungen ohne Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung angepasst werden.

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ist alle drei Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ersetzt.

Lüneburg, den 29.02.2024

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 11.03.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3

Anlage 1

I. Kita-Entgelttabelle ab 01.08.2023 (Beträge in €)

Bruttoeinkommen bereinigt	Krippe 2/3 - Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebens- jahres (bis 6 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen 2/3 Betreuung	Krippe ganztags - Kinder bis zur Voll- endung des dritten Lebensjahres (bis 8 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der Krippen Ganztagsbetreuung
bis 30.000	0	0	0	0
30.000,01 bis 35.000	72,00 - 84,00	0,24%	90,00 - 105,00	0,30%

35.000,01 bis 40.000	84,00 - 96,00	0,24%	105,00 - 120,00	0,30%
40.000,01 bis 45.000	96,00 - 108,00	0,24%	120,00 - 135,00	0,30%
45.000,01 bis 50.000	108,00 - 120,00	0,24%	135,00 - 150,00	0,30%
50.000,01 bis 55.000	140,00 - 154,00	0,28%	175,00 - 192,50	0,35%
55.000,01 bis 60.000	176,00 - 192,00	0,32%	220,00 - 240,00	0,40%
60.000,01 bis 70.000	216,00 - 252,00	0,36%	270,00 - 315,00	0,45%
70.000,01 bis 80.000	252,00 - 288,0	0,36%	315,00 - 360,00	0,45%
80.000,01 bis 90.000	288,00 - 324,00	0,36%	360,00 - 405,00	0,45%
90.000,01 bis 100.000	324,00 - 360,00	0,36%	405,00 - 450,00	0,45%
100.000,01 bis 110.000	360,00 - 396,00	0,36%	450,00 - 495,00	0,45%
110.000,01 bis 120.000	396,00 - 432,00	0,36%	495,00 - 540,00	0,45%
ab 120.000,01 - Festbetrag	438,00	Festbetrag	540,00	Festbetrag

Umfang der Betreuungszeiten:

2/3: Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden täglich.

Ganztags: Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden täglich.

II. Früh- und/oder Spätdienste (Randzeiten) ab 01.08.2023 (Beträge in €)

Früh- oder Spätdienst täglich	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat in €	8	12	16	20

Diese Tabelle gilt auch bei einer Betreuungszeit im Kindergartenbereich bei mehr als 8 Stunden täglich.

III. Mittagsverpflegung ab 01.08.2023 (Beträge in €)

1. regulärer Betrag im Monat	60
2. ermäßigter Betrag im Monat	45

Die Beiträge (auch ermäßigt) zur Mittagsverpflegung erhöhen sich ab dem 01.08.2024 jährlich zum 01.08. jeweils um 5,00 € bis eine kostendeckende Pauschale, jedoch maximal 70,00 €, erreicht wird.

Anlage 2

Erklärung zum Einkommen Hinweise:

Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Personensorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte oder auch der Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung, Team Kindertagesstätten Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben.

Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kindertagesstätte	
Betreuungsart	Voraussichtliches Ende der Betreuung
Geschwister (Name, Vorname)	

Personensorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Personensorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12._____

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Personensorge- berechtigte/-r 1 in €	Personensorge- berechtigte/-r 2 in €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20_____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 520,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
8. Kindergeld		
Einnahmen insgesamt		

Freibeträge

./. Werbungskosten in Höhe von 1.230,- € je steuerpflichtigem Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)	
_____ x 1.230,- €	
./. Kinderfreibetrag in Höhe von 4.656,- € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.	
_____ x 4.656,- €	
./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200,- € für Ehepaare und 2.100,- € für Alleinstehende.	

	Freibeträge insgesamt	
	Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen	
	Elternbeitrag gemäß Tabelle	

☐	Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung. (Anträge in der Kindertagesstätte oder im Fachbereich Familie und Bildung, Team Kindertagesstätten erhältlich)
--------------------------	---

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Personensorgeberechtigten und deren Kinder.

Ich bin gemäß § 7 Absatz 4 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung verpflichtet, dem Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung – Team Kindertagesstätten wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Gemäß § 7 Absatz 4 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich

- **die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen**
- **die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.**

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§263 Strafgesetzbuch -Betrug-) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.

Datum, Ort

Unterschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Horte, nachschulische Betreuung und sonstige Einrichtungen vom 29.02.2024

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 29.02.2024 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Lüneburg unterhält Kindertagesstätten – Horte, nachschulische Betreuung und sonstige Einrichtungen - für Kinder. Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung (Förderung) von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Für die Nutzung der Kindertagesstätten wird mit dem Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag gemäß den nachfolgenden Regelungen geschlossen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten betreffenden Bestimmungen dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.
- (3) Die in dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung festgelegten Regelungen zur Berechnung und Erhebung des monatlichen Entgelts für die Nutzung der Kindertagesstätte finden auch Anwendung auf Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg haben, eine Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebiets der Hansestadt Lüneburg besuchen und es hierfür keine spezielleren Regelungen zwischen den Trägern gibt.

§ 2

Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich in Horten, nachschulischer Betreuung und sonstigen Einrichtungen Kinder, die eine Grundschule im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg besuchen.
- (2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Hansestadt Lüneburg glaubhaft gemacht wird. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Hansestadt Lüneburg ist das Kind zum jeweiligen Monatsende unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 13 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über das EDV-basierte Kita-Portal der Hansestadt Lüneburg.

- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seines Personensorgeberechtigten. Bevorzugt zu berücksichtigen sind dabei Kinder,
- unter Berücksichtigung des Geburtsjahres ein höheres Alter haben,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Personensorgeberechtigten leben, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen will,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung oder in einer Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen wollen,
 - aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in der Kindertagesstätte bedürfen,
 - ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Kindertagesstätte betreut wird,
 - ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben,
 - etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Kindertagesstätte bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.
- (5) Zum Schutz des Kindes wird im Aufnahmegespräch mit dem Personensorgeberechtigten geklärt, in wieweit beim Kind Allergien bestehen, spezielle Diäten eingehalten werden müssen und ob körperliche und / oder gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Diese Informationen werden von den städtischen Einrichtungen vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dazu, eine gute Betreuung sicherzustellen. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ wird dem Personensorgeberechtigten beim Aufnahmegespräch ausgehändigt.
- (6) Die Förderung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes, deren Schwerpunkte, Ziele (pädagogische Inhalte, Kinderschutz u.a.) und Umsetzung die einzelnen Kindertagesstätten unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes festlegen und regelmäßig fortschreiben.
- (7) Um die Erreichbarkeit des Personensorgeberechtigten in außergewöhnlichen Situationen (z.B. Krankheit des Kindes) zu gewährleisten, ist der Personensorgeberechtigte ab der Aufnahme des Kindes verpflichtet, der jeweiligen Einrichtung die aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer Festnetzanschluss oder Arbeitsplatz, Mobilnummer, ggf. E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- / Mobilnummer, E-Mail-Adresse) sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 3

Betreuung in den Randzeiten

Die Kindertagesstätten bieten individuelle Randzeiten an. In den Randzeiten wird Kindern vor, nach oder vor und nach der Kernzeit Betreuung / Förderung angeboten. Ein Anspruch auf Betreuung / Förderung zu den Randzeiten (Früh- oder Spätdienst) besteht in einer Kindertagesstätte, wenn die in den Randzeiten zu betreuende Gruppe mindestens 3 Kinder umfasst.

§ 4

Wechsel der Betreuungsart oder Kindertagesstätte

Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Kindertagesstätte und nur für die Betreuungsart geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist, unabhängig davon, ob in einer Kindertagesstätte mehr als nur eine Art von Tageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, sonstige Tageseinrichtung) untergebracht sind. Für einen Wechsel von einer Kindertagesstätte zu einer anderen oder von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung) bedarf es eines neuen Vertragsschlusses. Sofern ausreichend Plätze vorhanden sind, kann dem Wunsch auf Weiterbetreuung in der gleichen Kindertagesstätte im Falle eines Wechsels zwischen den Betreuungsarten stattgegeben werden, ein Anspruch besteht hierauf nicht. Bei einem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten findet die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für den Besuch einer Krippe oder eines Kindergartens vom 01.06.2023 Anwendung.

§ 5

Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung

- (1) Vor der Aufnahme ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Umstände gegen die Unterbringung in der gewünschten Betreuungsart sprechen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Des Weiteren ist gemäß § 34 Absatz 10a IfSG ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Einrichtung gemäß § 34 Absatz 10a IfSG verpflichtet, das Fehlen des Nachweises an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg zu melden und übermittelt dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten.
- (2) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen; Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IFSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen oder Immunität gegen Masern. Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen. Sofern für das Kind einer der in Satz 1 genannten Nachweise ab dem 01.08.2022 nicht vorgelegt wird, ist das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

- (3) Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind vorübergehend die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht an.
- (4) Besteht beim betreuten Kind ein begründeter Verdacht einer Infektionskrankheit, die unter die Regelungen des § 34 IfSG fällt, erkrankt das Kind nachweislich an einer ansteckenden Krankheit, die unter die Regelungen des § 34 IfSG fällt (wie z.B. Diphtherie, Gastroenteritis (infektiöser Durchfall), Hand- und Fußkrankheit, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder ähnliches) oder besteht beim Kind ein Befall von Kopfläusen, ist die Einrichtung umgehend zu unterrichten. Das Kind ist in diesen Fällen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder und Beschäftigte der Kindertagesstätte nicht mehr gegeben ist. Die jeweils aktuellen Regelungen des § 34 IfSG sind zu beachten.
- (5) Leidet das Kind an einer Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung oder tritt in der Familie des Kindes, mit der das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Coronavirus SARS-CoV-2 Erkrankung auf, sind die aktuellen Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Corona-Absonderungsverordnung zu beachten und einzuhalten.
- (6) Das Kind muss bei Besuch der Kindertagesstätte frei von erhöhter Temperatur sein (Temperatur unter 37,6°). Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst wieder erfolgen, wenn das Kind ohne die Gabe fiebersenkender Medikamente 24 Stunden symptomfrei ist.
- (7) Sofern das betreute Kind während der Betreuungszeit erkrankt bzw. sich krank fühlt, entscheidet die pädagogische Fachkraft zusammen mit der Leitung der Kindertagesstätte, ob eine weitere Betreuung erfolgen kann. Sofern die Betreuung nicht weiter erfolgen kann, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend aus der Betreuung abzuholen.
- (8) Das Kind ist auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte sowie bei Unfällen in der Kindertagesstätte über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Kindertagesstätte und endet mit der konkreten Übergabe an den Personensorgeberechtigten oder die von ihm beauftragte Person. Dies gilt auch bei Veranstaltungen in der Kindertagesstätte, an denen der Personensorgeberechtigte teilnimmt (z.B. Theateraufführungen, Sommerfest u.ä.). Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Kindertagesstätte, haftet die Hansestadt Lüneburg für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte wird unabhängig vom Tag der Aufnahme ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme monatlich ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt lebt, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts hängt von der Höhe des Gesamteinkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sowie dem Umfang der Betreuung ab und ist nach Einkommensstufen gestaffelt (Anlage 1 Ziffer I).
- (2) Wird die von den Kindertagesstätten angebotene Randzeitbetreuung (Früh- und/oder Spätbetreuungsdienste) in Anspruch genommen, wird hierfür monatlich das aus Ziffer II der Anlage 1 ersichtliche Entgelt erhoben.
- (3) Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung in der aus Ziffer III Nr. 1 der Anlage 1 ersichtlichen Höhe erhoben. Die monatlichen Beiträge (auch ermäßigt) zur Mittagsverpflegung erhöhen sich ab dem 01.08.2024 jährlich zum 01.08. jeweils um 5,00 € bis eine kostendeckende Pauschale, jedoch maximal 70,00 €, erreicht wird. An der Mittagsverpflegung nehmen alle Kinder in 2/3- oder Ganztagsbetreuung teil. Ist eine Anmeldung für die Mittagsverpflegung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.
- (4) Sofern das Kind und/oder sein Personensorgeberechtigter einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben, wird auf Antrag des Personensorgeberechtigten für die Mittagsverpflegung ein ermäßigtes monatliches Entgelt gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 erhoben. Zur Festsetzung des ermäßigten Entgeltes sind von dem Personensorgeberechtigten die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die gewährten Sozialleistungen vorzulegen. Die Ermäßigung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung erfolgt zeitlich analog zum Bewilligungszeitraum des Sozialleistungsbescheides. Nähere Informationen sind auf den Homepages der Sozialleistungsträger abrufbar.
- (5) Über die Höhe des für das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) zu entrichtende monatliche Gesamtentgelt wird der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte schriftlich informiert. Die Entgelte werden jeweils für 12 Monate einschließlich der festgesetzten Schließzeiten der Kindertagesstätte erhoben. Vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Kindergartenjahr erfolgt eine erneute Mitteilung. Kommt es im laufenden Kindergartenjahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Entgelts ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

§ 7 Einkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 6 Absatz 2 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kindergartenjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch

sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:

- der einfache Kinderfreibetrag in der zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung geltenden Höhe für die unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kinder. Informationen zum Kinderfreibetrag sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter: „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar,
- der Werbungskostenpauschalbetrag der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der zu berücksichtigende Werbungskostenpauschalbetrag bei 1.230 EURO) pro steuerpflichtig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten,
- ein Pauschalbetrag in der jeweils aktuellen Höhe (zum Stichtag 01.06.2023 liegt der hier zu berücksichtigende Betrag bei 2.100,00 EURO) für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Kindergartenjahres für die Ermittlung des zu leistenden Entgelts herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Entgelthöhe ergibt.

- (2) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Zur Feststellung des Einkommens wird von dem Personensorgeberechtigten die Erklärung zum Einkommen gemäß dem Muster in der Anlage 2 vollständig abgegeben. Der Vordruck wird dem Personensorgeberechtigten von den Kindertagesstätten oder vom Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung - Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist unter der Anschrift Hansestadt Lüneburg, Postfach 25 40, 21315 Lüneburg einzureichen. Die Hansestadt Lüneburg kann die Angaben überprüfen und die Vorlage der entsprechenden Nachweise verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 6 Absatz 2 entsprechend der höchsten Einkommensstufe der Anlage 1 Ziffer I zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Kindergartenjahr erneut abzugeben.
- (4) Der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Absatz 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

§ 8

Geschwisterermäßigung

Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig entgeltpflichtig in Kindertagesstätten für Kinder oder in der Tagespflege in der Hansestadt Lüneburg betreut, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 6 Absatz 1 für das zweite betreute Kind um 50 %, für jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Eine Entgeltermäßigung nach § 9 oder § 10 steht einer Ermäßigung nach dieser Bestimmung nicht entgegen. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung bleiben bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

Beispiel – Familie mit 4 Kindern:

- Ein Kind 12 Jahre alt besucht den Hort – als 1. Kind voll entgeltpflichtig;
- Ein Kind 9 Jahre alt besucht den Hort – als 2. Kind 50%-Ermäßigung;
- Ein Kind 4 Jahre alt besucht den Kindergarten – beitragsfrei – bleibt für die Berechnung der Ermäßigung nach § 8 unberücksichtigt;
- Ein Kind 2 Jahre alt besucht die Krippe – erhält als 3. Kind eine 100%-Ermäßigung.

§ 9

Ermäßigung wegen Krankheit

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%. Etwaige Entgelte gemäß Ziffern II und III der Anlage 1 entfallen vollständig. § 13 Absatz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Ermäßigung des Elternbeitrags

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 90 Absätze 3 und 4 SGB VIII soll das Entgelt gemäß Ziffer I der Anlage 1 ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Im Falle des vollständigen oder teilweisen Erlasses gemäß Absatz 1 ist bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung das monatliche Entgelt hierfür auf den in Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 genannten Betrag zu reduzieren.
- (3) Sofern ein Kind nachweislich aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht mehr als 5 Betreuungstage im Monat besuchen kann, entfällt die verpflichtende Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemäß § 6 Absatz 3 die-

ser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung. Ein monatliches Entgelt für die Mittagsverpflegung gemäß Ziffer III Nr. 2 der Anlage 1 wird in diesen Fällen nicht erhoben.

§ 11

Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist ab dem ersten Tag des Monats der Aufnahme bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.
- (3) Bei Betreuung in einer Kindertagesstätte außerhalb des Stadtgebietes Lüneburg gemäß § 1 Absatz 3 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung erfolgt die Beitragszahlung der beitragspflichtigen Betreuung durch die Personensorgeberechtigten direkt an den Träger der besuchten Kindertagesstätten.

§ 12

Entgelterstattung

- (1) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch § 14 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung legitimiert sind, wird dem Personensorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet. Die Erstattung erfolgt jeweils quartalsweise.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eigenständig über eine Erstattung der Elternbeiträge an die Personensorgeberechtigten zu entscheiden, wenn die Betreuung der Kinder in Pandemiezeiten oder vergleichbaren Notsituationen nicht sichergestellt werden kann.

§ 13

Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10 eines jeden Jahres möglich.
- (2) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden
 1. durch die Hansestadt Lüneburg
 - bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des Personensorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte,
 - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
 - wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Betreuungsbeginn der Nachweis über die nachgeholte Masern-Schutzimpfung oder Masern-Immunität gemäß § 5 Absatz 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für das betreute Kind nachgewiesen wird,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
 2. durch den Personensorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg,
 - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer I der Anlage 1 durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %,
 - bei Wechsel von einer Betreuungsart zu einer anderen (Übergang von der Krippe in den Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort oder in die sonstige Tageseinrichtung),
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl des Kindes und den Belangen des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Aus pädagogischer Sicht ist es wichtig, dass das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht, die regelmäßige Verweildauer soll hierbei jedoch 10 Stunden täglich nicht überschreiten.
- (2) Die Kindertagesstätten werden drei Wochen pro Kalenderjahr in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien der Schulen geschlossen. Weitere Schließzeiten sind bis zu 3 Studientage pro Jahr der jeweiligen Kindertagesstätte sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ferner können die Kindertagesstätten an 2 Brückentagen pro Jahr schließen, sofern sich nach vorheriger, rechtzeitiger Elternabfrage kein Betreuungsbedarf für die Brückentage ergibt. Sobald auch nur für ein Kind in der jeweiligen Kindertagesstätte Betreuungsbedarf angemeldet wird, wird eine Betreuung sichergestellt. Gruppenzusammenlegungen sind dabei möglich.
- (3) Sofern der Betrieb der Kindertagesstätte durch Erkrankung mehrerer Mitarbeitenden eingeschränkt werden muss, kann es zu verkürzten Öffnungszeiten, Reduzierung oder Zusammenlegung von Gruppen bzw. zu Schließung der Kindertagesstätte kommen. Der Personensorgeberechtigte wird zeitnah durch die Kindertagesstätte benachrichtigt.

§ 15 Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Personensorgeberechtigten sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den städtischen Kindertagesstätten an der Arbeit beteiligt.

§ 16 Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorenegegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeitenden der Kindertagesstätten zurückzuführen ist.

§ 17 Anlagen / Schlussbestimmungen

Die Anlagen 1 und 2 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung dienen der / den Personensorgeberechtigten zur Information und Orientierung und können bei Änderung der Einkommensgrenzen, der Beiträge für die Randzeiten und für die Mittagsverpflegung, der Werbungskosten, des Kinderfreibetrages sowie der Vorsorgeaufwendungen ohne Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung angepasst werden.

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ist alle drei Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten wird durch diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ersetzt.

Lüneburg, den 29.02.2024

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 11.03.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3

Anlage 1

I. Kita-Entgelttabelle ab 01.08.2023 (Beträge in €)

Bruttoeinkommen bereinigt	Hort - halbtags (bis 4 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der halbtags Betreuung	Hort - 2/3 Betreuung (bis 6 h) in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen in der 2/3 Betreuung	Nachschulische Betreuung, sonstige Einrichtungen Modell A in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen im Modell A	Nachschulische Betreuung, sonstige Einrichtungen Modell B in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen im Modell B	Nachschulische Betreuung, sonstige Einrichtungen Modell C in EURO	prozentualer Ansatz aus dem bereinigten Bruttoeinkommen im Modell C
bis 30.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30.000,01 bis 35.000	48,00 - 56,00	0,16%	63,00 - 73,50	0,21%	36,00 - 42,00	0,12%	15,00 - 17,50	0,05%	57,00 - 66,50	0,19%
35.000,01 bis 40.000	56,00 - 64,00	0,16%	73,50 - 84,00	0,21%	42,00 - 48,00	0,12%	17,50 - 20,00	0,05%	66,50 - 76,00	0,19%
40.000,01 bis 45.000	64,00 - 72,00	0,16%	84,00 - 94,50	0,21%	48,00 - 54,00	0,12%	20,00 - 22,50	0,05%	76,00 - 85,50	0,19%
45.000,01 bis 50.000	72,00 - 80,00	0,16%	94,50 - 105,00	0,21%	54,00 - 60,00	0,12%	22,50 - 25,00	0,05%	85,50 - 95,00	0,19%
50.000,01 bis 55.000	95,00 - 104,50	0,19%	125,00 - 137,50	0,25%	70,00 - 77,00	0,14%	30,00 - 33,00	0,06%	110,00 - 121,00	0,22%
55.000,01 bis 60.000	121,00 - 132,00	0,22%	154,00 - 168,00	0,28%	88,00 - 96,00	0,16%	38,50 - 42,00	0,07%	137,50 - 150,00	0,25%
60.000,01 bis 70.000	150,00 - 175,00	0,25%	192,00 - 224,00	0,32%	108,00 - 126,00	0,18%	48,00 - 56,00	0,08%	168,00 - 196,00	0,28%
70.000,01 bis 80.000	175,00 - 200,00	0,25%	224,00 - 256,00	0,32%	126,00 - 144,00	0,18%	56,00 - 64,00	0,08%	196,00 - 224,00	0,28%

80.000,01 bis 90.000	200,00 - 225,00	0,25%	256,00 - 288,00	0,32%	144,00 - 162,00	0,18%	64,00 - 72,00	0,08%	224,00 - 252,00	0,28%
90.000,01 bis 100.000	225,00 - 250,00	0,25%	288,00 - 320,00	0,32%	162,00 - 180,00	0,18%	72,00 - 80,00	0,08%	252,00 - 280,00	0,28%
100.000,01 bis 110.000	250,00 - 275,00	0,25%	320,00 - 352,00	0,32%	180,00 - 198,00	0,18%	80,00 - 88,00	0,08%	280,00 - 308,00	0,28%
110.000,01 bis 120.000	275,00 - 300,00	0,25%	352,00 - 384,00	0,32%	198,00 - 216,00	0,18%	88,00 - 96,00	0,08%	308,00 - 336,00	0,28%
ab 120.000,01 - Festbetrag	301,00	Festbe- trag	385,00	Festbe- trag	218,00	Festbe- trag	97,00	Festbe- trag	338,00	Festbe- trag

*** Erläuterung der Betreuungszeiten:**

Halbtags: Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von bis zu 4 Stunden täglich.

2/3: Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden täglich.

Ganztags: Eine Betreuungszeit (ohne Randzeitbetreuung) im Umfang von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden täglich.

Modell A: Die Betreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags bis freitags nach Schulschluss bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg. Montag und Freitag endet die Schule um 12:45 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15:00 Uhr.

Modell B: Die Betreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) dienstags bis donnerstags nach Schulschluss um 15:00 bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg.

Die Regelbetreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags und freitags nach Schulschluss um 12:45 bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung GS Hasenburger Berg.

Modell C: Die Regelbetreuungszeit erfolgt (ohne Sonderdienste) montags bis freitags nach Schulschluss ab 12:25 Uhr bis 17:00 Uhr in der Nachschulischen Betreuung Kaltenmoor. Das Mittagessen findet in der AFS (Anne-Frank-Schule) statt und wird durch die Mitarbeiter*innen der Nachschulischen Betreuung begleitet.

II. Früh- und/oder Spätdienste (Randzeiten) ab 01.08.2023 (Beträge in €)

Früh- oder Spätdienst täglich	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde	1 1/4 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8	12	16	20

III. Mittagsverpflegung ab 01.08.2023 (Beträge in €)

1. regulärer Betrag im Monat	60
2. ermäßigter Betrag im Monat	45

Die Beiträge (auch ermäßigt) zur Mittagsverpflegung erhöhen sich ab dem 01.08.2024 jährlich zum 01.08. jeweils um 5,00 € bis eine kostendeckende Pauschale, jedoch maximal 70,00 €, erreicht wird. Die Mittagsverpflegung in der sonstigen Einrichtung wird direkt über den Schul-Caterer abgerechnet.

Anlage 2

Erklärung zum Einkommen

Hinweise:

Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten des Kindertagesstättenplatzes ist eine Erklärung zum Einkommen der Personensorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungsart festgesetzt ist, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Kindertagesstätte oder auch der Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung, Team Kindertagesstätten Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben.

Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kindertagesstätte	
Betreuungsart	Voraussichtliches Ende der Betreuung
Geschwister (Name, Vorname)	

Personensorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Personensorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12._____

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Personensorge- berechtigte/-r 1 in €	Personensorge- berechtigte/-r 2 in €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20_____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 520,- € Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
8. Kindergeld		
Einnahmen insgesamt		

Freibeträge

./.. Werbungskosten in Höhe von 1.230,- € je steuerpflichtigem Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)	
_____ x 1.230,- €	
./.. Kinderfreibetrag in Höhe von 4.656,- € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.	
_____ x 4.656,- €	
./.. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200,- € für Ehepaare und 2.100,- € für Alleinstehende.	

Freibeträge insgesamt	
Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen	
Elternbeitrag gemäß Tabelle	

☐	Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung. (Anträge in der Kindertagesstätte oder im Fachbereich Familie und Bildung, Team Kindertagesstätten erhältlich)
--------------------------	---

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Personensorgeberechtigten und deren Kinder.

Ich bin gemäß § 7 Absatz 4 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung verpflichtet, dem Fachbereich Familie und Bildung wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Gemäß § 7 Absatz 4 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich

- **die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen**
- **die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.**

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§263 Strafgesetzbuch -Betrug-) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.

Datum, Ort

Unterschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 165 „Reiherstieg“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 27.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 165 „Reiherstieg“ nebst Entwurf der Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird beschlossen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 165 „Reiherstieg“ mit der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit vom **18.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

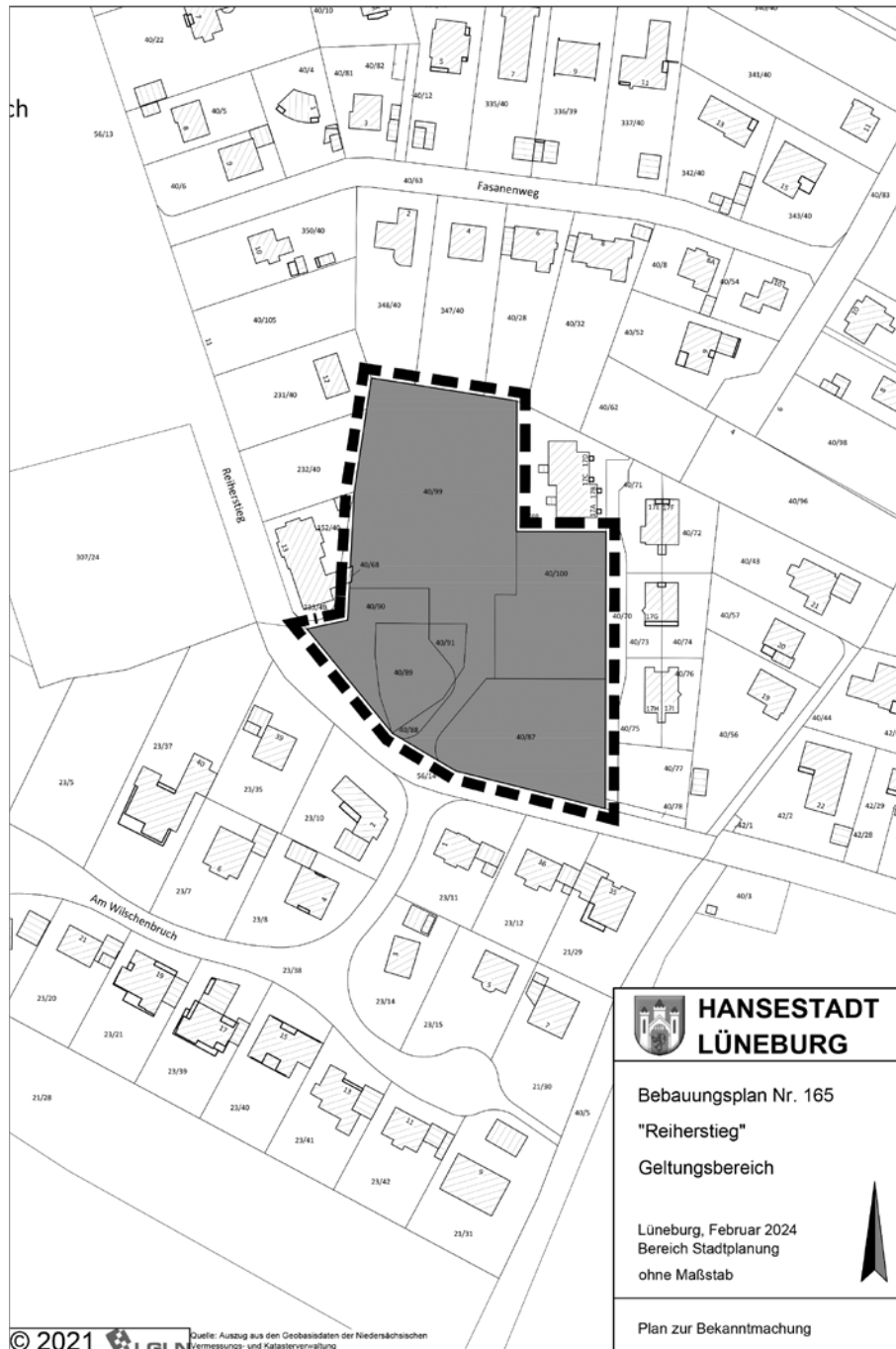
Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3425 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 28.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 174, 1. Änderung „Am Wienebütteler Weg“

Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 174 „Am Wienebütteler Weg“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 174 „Am Wienebütteler Weg“ mit der Begründung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

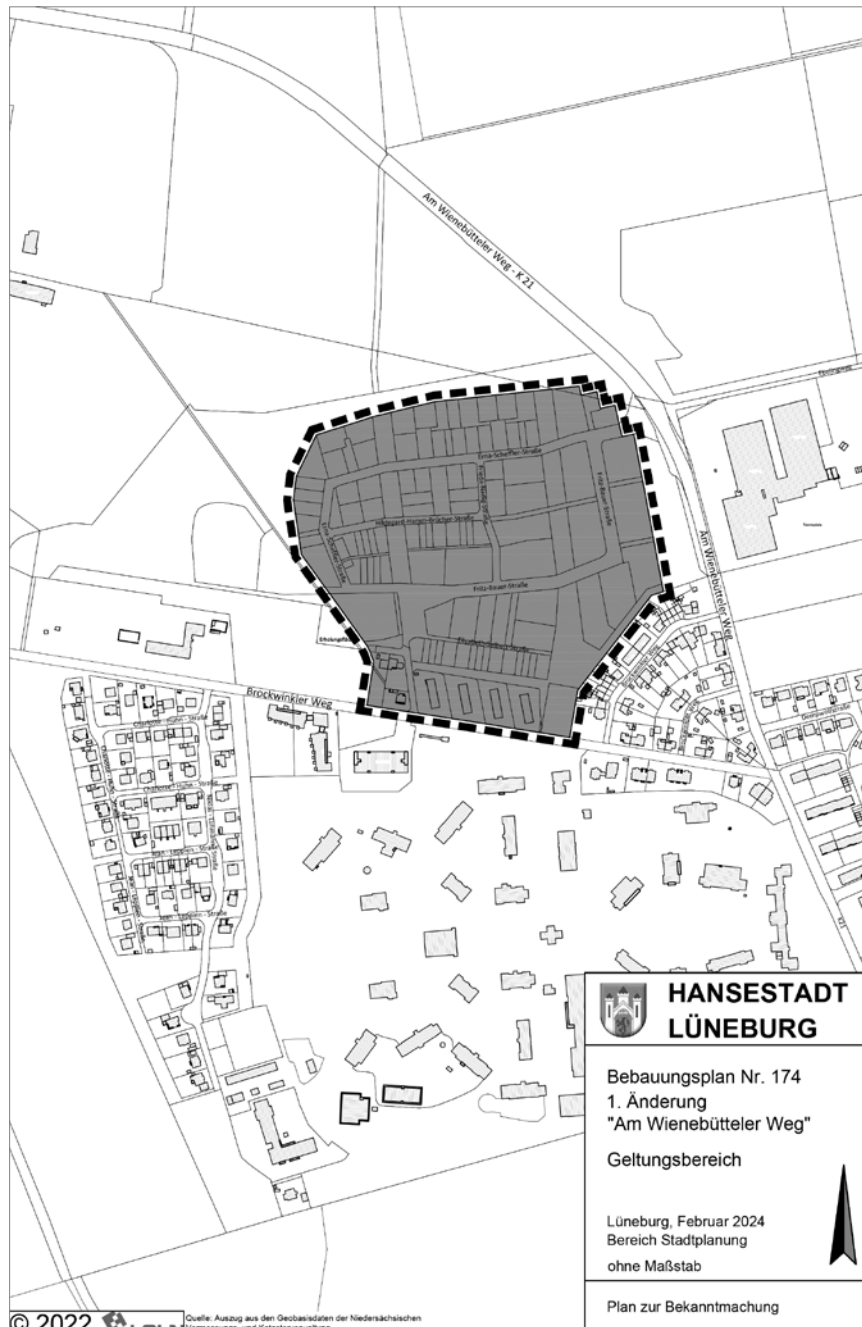
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 174 „Am Wienebütteler Weg“ in Kraft.

Lüneburg, 28.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lüneburg „Städtebauliche Entwicklung Rettmer/Oedeme“

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 27.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden kann, frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird auf der Grundlage des Vorentwurfes mit der Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen durch Bekanntmachung im Internet und als Aushang im Bereich Stadtplanung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

Der Entwurf des großmaßstäblichen Konzeptes mit Darstellungen der Allgemeinen Ziele und Zwecke für die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes „Städtebauliche Entwicklung Rettmer/Oedeme“ ist in der Zeit vom **18.03.2024** bis einschließlich **18.04.2024** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Der Entwurf des großmaßstäblichen Konzeptes mit Darstellungen der Allgemeinen Ziele und Zwecke liegt außerdem während des o.g. Auslegungszeitraums im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

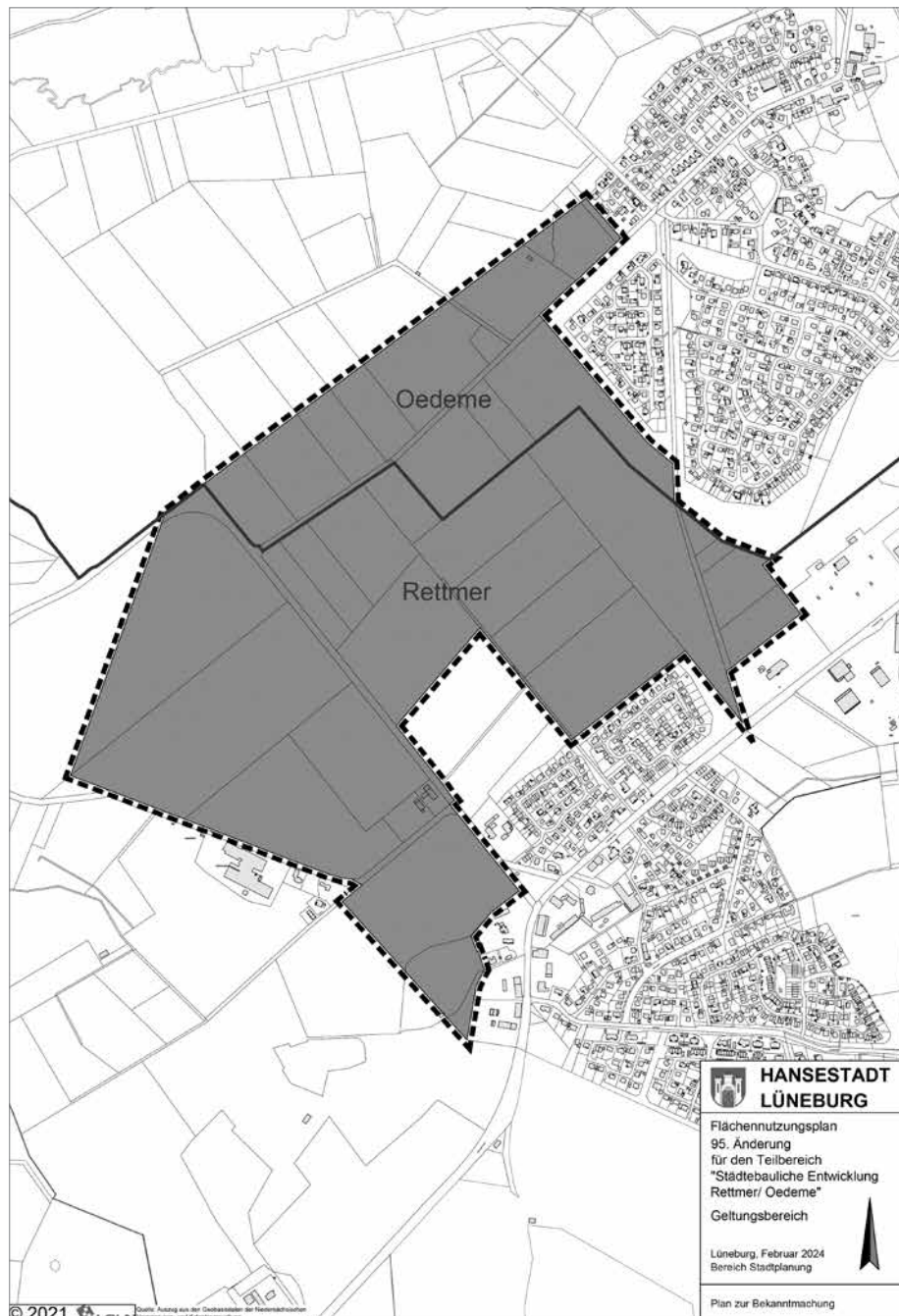
Für Darlegungen und die Anhörung steht fachkundiges Personal vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3424 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 28.02.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg, Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 12, 13 & 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die kommunale Wärmeplanung

Verarbeitungstätigkeit: Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Hansestadt Lüneburg
Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 309 4747
E-Mail: Klima@Stadt.Lueneburg.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte des Landkreises Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon: +49 4131 26 1756
Fax: +49 4131 26 2756

E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

3. **Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die Hansestadt Lüneburg ist nach dem Klimaschutzgesetz des Landes Niedersachsen verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Aufbauend auf einer Bestands- und Potenzialanalyse ist eine Wärmewendestrategie zu entwickeln, die eine vollständig klimaneutrale Wärmeversorgung des Stadtgebiets bis 2040 ermöglicht. Darauf aufbauend sollen verbindliche Maßnahmen zur Umsetzung beschlossen werden.

Die Wärmeplanung soll Bürgerinnen und Bürgern mitunter aufzeigen, welche Stadtgebiete sich künftig für den Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen eignen und welche eher für individuelle Lösungen (z.B. Wärmepumpen) geeignet sind. Dabei dürfen auch gebäudescharfe Daten von Wohn- und Nichtwohngebäuden erhoben werden. Die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 4 Wärmeplanungsgesetz i.V.m. §§ 20 u. 21 NKlimaG. Erhoben und verarbeitet werden Daten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken. Gebäudescharfe Informationen zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben. Weiterhin Gebäudeadresse, Nutzung der Gebäude, Flächenangaben, Geschosshöhen, Gebäudealter und Bevölkerungsdichte. Art und Umfang der erhobenen Daten sind in den §§ 10 bis 12, sowie Anlagen 1 u. 2 Wärmegesetz und § 21 NKlimaG dargelegt. Weiterhin werden auch bei Gewerbe- und Industriebetrieben und öffentlichen Stellen der Verbrauch und der Energieträger zur Wärmeerzeugung abgefragt.

4. **Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten**

Die Verbrauchsdaten sowie die Daten zu dezentralen Wärmeerzeugern werden von der Avacon als Energieversorgungsunternehmen sowie von Bezirksschornsteinfegern erhoben. Die Daten werden anonymisiert in den Wärmeplan eingearbeitet und der Öffentlichkeit dargelegt. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt nicht gebäudescharf. Hier wird aus Datenschutzgründen eine Darstellung gewählt, die es erlaubt, die Erkenntnisse anonymisiert und zusammengefasst darzustellen, so dass keine Rückschlüsse auf Einzelgebäude erfolgen kann. Das Unternehmen Our Common Future Consulting (Inh.: Dr. Manuel Gottschick) wurde durch die Hansestadt Lüneburg als externer Dienstleister beauftragt. Aus dem Grund werden die Daten an das Unternehmen übermittelt. Zur Wahrung des Datenschutzes wurde mit Our Common Future Consulting ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen und technisch organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Datenverarbeitung nach DSGVO abgefragt.

5. **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. **Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:**

Die Hansestadt Lüneburg ist verpflichtet, fünf Jahre nach Veröffentlichung des ersten Wärmeplans eine Fortschreibung vorzunehmen. Die personenbezogenen Daten werden spätestens ein Jahr nach Fortschreibung der Wärmeplanung, spätestens nach insgesamt acht Jahren gelöscht.

7. **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO)

8. **Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in der Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. **Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Die personenbezogenen Daten des Verbrauchs sind aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Wärmegesetz (§§ 10 bis 12) u. § 21 NKlimaG von den angeforderten Stellen an die Hansestadt Lüneburg zu übermitteln.

Festsetzung von Steuern durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Kalenderjahr 2024

Die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2024 werden für die Gemeinde Amt Neuhaus durch diese öffentliche Bekanntmachung, in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe, festgesetzt:

Grundsteuer B

Die Festsetzung der Grundsteuer B durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit gültigen Fassung zugelassen.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024**, zu zahlen.

Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, ist die Grundsteuer für das Jahr 2024 in einem Betrag zum **01.07.2024** zu zahlen.

Liegt der Jahresbetrag der jeweiligen Steuer unter 15,00 € ist der Betrag zum 15.08.2024 fällig. Liegt die jeweilige Jahressteuer zwischen 15,00 € und 30,00 € ist die Steuer in Halbjahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2024 fällig.

Gewerbsteuer

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Gewerbesteuervorauszahlung wie im Jahr 2023 zu entrichten haben, wird aufgrund des § 19 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024**, zu zahlen (§ 19 Abs. 1 GewStG).

Hundesteuer

Die Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 7 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus zugelassen.

Die Hundesteuer ist zum **01.07.2024** fällig. Die Hundesteuer beträgt jährlich für den 1. Hund 50,00 €, für den 2. Hund 100,00 € und für den 3. und jeden weiteren Hund 150,00 €. Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich 600,00 €.

Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung ist durch § 5 Abs. 5 der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus zugelassen.

Der jährliche Gesamtbetrag ist in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils fällig zum: **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024**, zu zahlen.

Die Steuerpflichtigen die kein Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben, entrichten die o.g. Steuern bitte auf das folgende Konto unter Angabe des Kassenz Zeichens:

Sparkasse Lüneburg

IBAN: DE 28 2405 0110 0006 0066 13, BIC: NOLADE21LBG

Bei Änderung der Bemessungsgrundlagen werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2024 hat die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Steuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Amt Neuhaus, den 16.02.2024

Gehrke

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer)

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Amt Neuhaus erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruchs auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet der Gemeinde Amt Neuhaus; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden. Keine Beherbergungsbetriebe sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für den Erwerb des Anspruches auf die Beherbergungsleistung vereinbarte oder aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). In diesem Beherbergungsentgelt und

Entgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR je Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Steuerbefreiungen

Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:

- a) Minderjährige,
- b) schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 70 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“,
- c) Übernachtung zu Geschäftszwecken sofern die Zwecke von den Beherbergungsgästen schriftlich nachgewiesen werden (Geschäftsreisende).

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Beherbergungsgast der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruchs auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsgebiet unterfällt nicht der Besteuerung.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs gem. § 2 Abs. 2 der Satzung, gegen die der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 7 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraums, in dem der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 8 Steuererklärungs- und Nachweispflichten

- (1) Jeder Steuerschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Amt Neuhaus gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe aller Beherbergungsentgelte auf dem von der Gemeinde Amt Neuhaus vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).
- (2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) zu benennen.
- (3) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten für einen Zeitraum von vier Jahren ab Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die Steuer entstanden ist, vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:
 - a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
 - d) erster Tag der Beherbergung,
 - e) letzter Tag der Beherbergung,
 - f) Beherbergungsdauer (in Tagen),
 - g) Beherbergungsentgelt (gem. § 3 der Satzung)
 - h) Beherbergungszweck (gem. § 4 c) der Satzung).
- (4) Werden keine Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 getätigt oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Amt Neuhaus die Bemessungsgrundlagen schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderhalbjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids an den Steuerschuldner fällig.

§ 10 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Gemeinde Amt Neuhaus auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Beherbergungsbetrieb im Original vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig
 - a) Der Gemeinde Amt Neuhaus oder einer Behörde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) Die Gemeinde Amt Neuhaus pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - b) seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten gem. § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG) oder
 - c) entgegen § 10 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang von Geschäftsräumen verweigert (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG)und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch ihren Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen.
- (3) Für Steuerpflichtige, deren Beherbergung über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg andauert, wird die Höhe der Steuer nach dem Entgelt bemessen, das auf die Zeit der Beherbergung ab dem Abend des Tages, an dem die Satzung in Kraft tritt, entfällt.

Amt Neuhaus, den 19.02.2024

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Anlage 5 (zu § 19 Absatz 1)

Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Amt Neuhaus wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Lüneburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024
oder
die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von unentgeltlich befördert.

Amt Neuhaus, den 28.02.2024

Gehrke
Bürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen

§ 1 – Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinden Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf/Luhe, Rehlingen und Soderstorf bilden die Samtgemeinde.
- (2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2 - Name und Sitz

Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Amelinghausen. Sie hat ihren Sitz in Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 3 - Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Amelinghausen zeigt im Schild in Weiß und Magenta:
 1. Im mittleren Hauptstück eine nach vorne gerichtete Heidschnucke sowie vier Wellenbalken
 2. Im Schildhaupt fünf Eichenblätter hängend an einem gemeinsamen Zweig
 3. Im Schildfuß 21 Baumwurzeln
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Amelinghausen und die Umschrift Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 4 – Zuständigkeit der Samtgemeinde

Die **Samtgemeinde** erfüllt die in § 98 NKomVG genannten Aufgaben.

- (1) Die Samtgemeinde übernimmt die Aufgaben des Fremdenverkehrs und der Kulturförderung aller Mitgliedsgemeinden sowie die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages und des Kurbeitrages (§ 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).
- (2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5 - Der Samtgemeinderat

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NkomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NkomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögen die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.

§ 6 - Samtgemeindeausschuss

Sind Samtgemeindebürgermeister/in sowie seine/ihre Stellvertreter verhindert, führt der/die an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz. Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NkomVG die Geschäftsbereichsleiter / innen der Samtgemeindeverwaltung mit beratender Stimme an.

§ 7 - Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin

- (1) Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Amelinghausen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin:
 1. über die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. über Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach Maßgabe der betreffenden Dienstanweisung
 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis 2.000 €
 - Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis 10.000,00 €
 3. über den Abschluss von Versicherungsverträgen,
 4. über die Heranziehung zu Gemeindeabgaben sowie die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,
 5. über die Erteilung von Prozessvollmachten,
 6. über die Einlegung von Rechtsbehelfen,
- (3) Sobald die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuss zuständig.

§ 8 - Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters / der Samtgemeindebürgermeisterin und Aufgaben

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin wird durch den/die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen vertreten. Sie vertreten den Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, bei der repräsentativen Vertretung der

Samtgemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

- (2) Im Übrigen wird der / die Samtgemeindebürgermeister/in in Angelegenheiten der rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung durch seinen/ihren allgemeine/n Vertreter/in vertreten.
- (3) Die Geschäftsleiter/innen der Samtgemeindeverwaltung vertreten den Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin innerhalb ihres Geschäftsbereiches, soweit es sich nicht um eine rechtsgeschäftliche oder gerichtliche Vertretung i.S.d. Abs. 2 handelt.

§ 9 - Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen, in Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.

§ 10 - Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Amelinghausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Amelinghausen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Amelinghausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11 - Bürgerbefragung

- (1) Der Samtgemeinderat kann in Angelegenheiten der Samtgemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Samtgemeinderates und des Samtgemeindeausschusses sowie der Beschäftigten der Samtgemeindeverwaltung unzulässig.
- (3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Samtgemeinderatsbeschluss durchgeführt werden. Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin teilt innerhalb dieser Frist dem Samtgemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.
- (4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 12 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Samtgemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch Jugendratssitzungen sowie Projekte für Kinder und Jugendliche.

§ 13 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Das elektronische Amtsblatt kann auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage unter www.samtgemeinde-amelinghausen.de veröffentlicht.

§ 14 – Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Amelinghausen vor dem Rathaus Amelinghausen vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist. Nachrichtlich erfolgen sonstige Bekanntmachungen durch Aushang auch an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden und durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen (www.samtgemeinde-amelinghausen.de) veröffentlicht.

§ 15 – Bild und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NkomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Amelinghausen, den 22.02.2024

Samtgemeinde Amelinghausen
Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlüsse der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 der Gemeinde Rehlingen

Der Rat der Gemeinde Rehlingen hat die Jahresrechnungen 2013 bis 2017, sowie die Entlastung der ehem. Bürgermeister Mühlhausen und Tolsdorf in seiner Sitzung am 21.02.2024 nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte, sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes Lüneburg und die dazu gefertigte Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit

vom 18. bis 26.03.2024

während der Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung in Zimmer 8 des Rathauses, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen öffentlich aus (§§ 129 Abs. 2 Satz 2 und 156 Abs. 4 NKomVG).

Rehlingen, den 29.02.2024

Petersen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Radbruch der Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Radbruch im Bereich der Mühle (Außenbereichssatzung „Bei der Mühle“)

Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 gemäß § 35 (6) BauGB die Außenbereichssatzung „Bei der Mühle“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Die Außenbereichssatzung mit zugehöriger Begründung kann von allen Interessierten bei der Gemeinde Radbruch, Dorfmitte 12, 21449 Radbruch während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Radbruch unter <https://www.radbruch.de/bebauungsplaene/> aufgerufen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Außenbereichssatzung „Bei der Mühle“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Radbruch, den 20.12.2023

gez. Semrok
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg

Auf Grund der §§ 10, 58, und 111 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 12 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg wurde überarbeitet und lautet wie folgt:

1. Einzelkarten:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres	1,50 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	2,00 €
c) Erwachsene	3,50 €
2. Zehnerkarten:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres	9,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	13,00 €
c) Erwachsene	28,00 €
3. Saisonkarten:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres	28,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	40,00 €
c) Erwachsene	65,00 €
d) *Familienkarte, Ehepaare, Ehepaare + 1 Kind	99,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 2 Kinder	110,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 3 Kinder oder mehr Kinder	120,00 €
Alleinerziehend + 1 Kind	75,00 €
Alleinerziehend + 2 Kinder	85,00 €
Alleinerziehend + 3 oder mehr Kinder	95,00 €
e) Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten eine Vergünstigung von 10%	
4. Ermäßigter Saisonkartenvorverkauf im Rathaus bis zur Eröffnung des Freibades im jeweiligen Kalenderjahr:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres	20,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	30,00 €
c) Erwachsene	55,00 €
*Familienkarte, Ehepaare, Ehepaare + 1 Kind	88,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 2 Kinder	99,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 3 Kinder oder mehr Kinder	110,00 €
Alleinerziehend + 1 Kind	68,00 €
Alleinerziehend + 2 Kinder	77,00 €
Alleinerziehend + 3 oder mehr Kinder	85,00 €

* Hinweise zu den Familie- und Alleinerziehenkarten:

Familienkarten sind nur zu erwerben, wenn

- zwei Erwachsene verheiratet sind, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft leben
- die Eltern mit ihrem Kind oder ihren Kindern im selben Haushalt leben und auch erziehungsberechtigt sind.

Karten für **Alleinerziehende** können nur erworben werden, wenn

- ein Elternteil das Kind oder die Kinder überwiegend betreut und ohne einen weiteren Erwachsenen oder Lebenspartner in einem Haushalt lebt
- das Kind oder die Kinder bei diesem Elternteil gemeldet ist/sind.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, den 28.02.2024

gez. Uta Kraake

Samtgemeindebürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.448.700,-- Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.458.800,-- Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.000.000,-- Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- Euro
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.207.300,-- Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.941.900,-- Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.517.800,-- Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.231.700,-- Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- Euro
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Reppenstedt, den 22.02..2024

Gärtner
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 27.02.2024 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/52 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.03.2024 bis zum 20.03.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 28.02.2024

Gemeinde Reppenstedt
Gemeindedirektor
Gärtner

Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 21.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.881.800 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	3.780.300 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.714.600 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.472.300 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	1.506.500 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.506.500 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.506.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v.H.
2.	Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Barendorf, am 21.12.2023

Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.02.2024 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/81 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.03.2024 bis zum 20.03.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 26.02.2024

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.956.300 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	3.436.900 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.784.700 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.213.100 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	77.200 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	670.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	592.800 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 592.800 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Neetze, am 04.Dezember 2023

Johansson
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.02.2024 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/82 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.03.2024 bis zum 20.03.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 04.03.2024

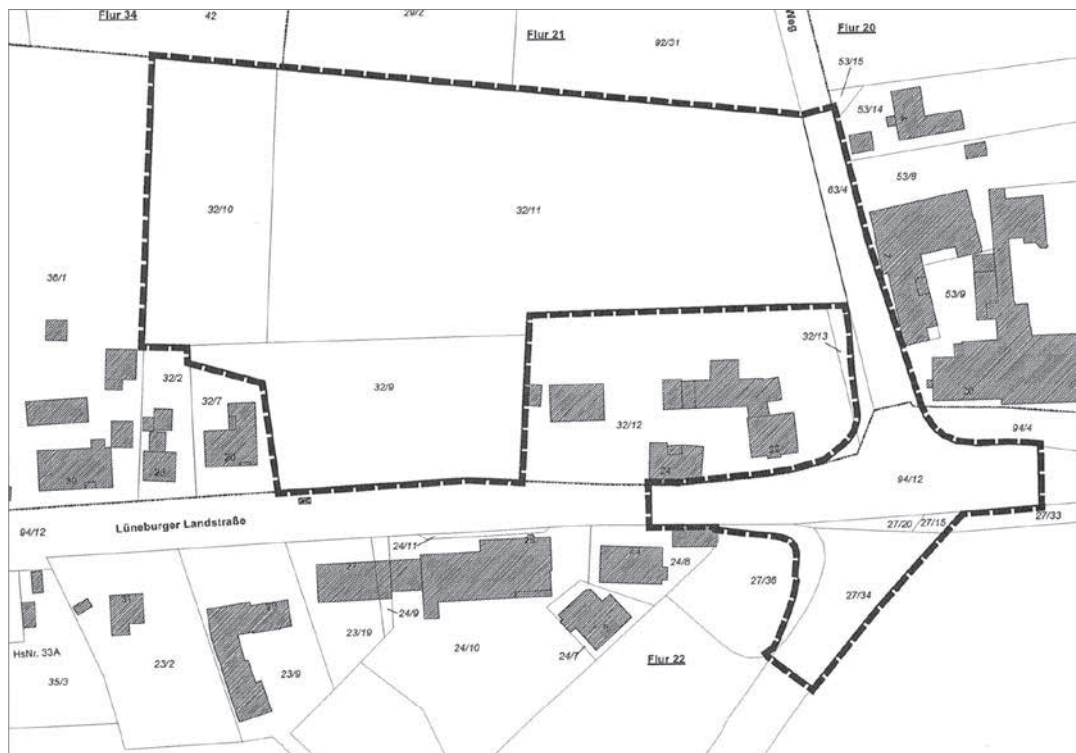
gez. Johansson
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Neetze

Der Rat der Gemeinde Neetze hat in seiner Sitzung am 13.04.2023 den Bebauungsplan Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Neetze, Flur 21 und 22 und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht. Das sonstige Plangebiet (externe Kompensationsfläche) befindet sich in der Gemarkung Neetze, Flur 29 und umfasst das Flurstück 85 (tlw.). Die Lage des sonstigen Plangebietes ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neumühler Weg“ dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer dicken schwarzen Linie gekennzeichnet.



Kartengrundlage, ohne Maßstab verkleinert, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg LGLN

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Neumühler Weg“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 14 „Neumühler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Neetze während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist mit der Begründung auch im Internet unter <https://neetze.de/> einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und des Flächennutzungsplans sowie
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichnet Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Neetze, den 08.02.2024

gez. Johansson
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.682.200 EUR
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 2.006.200 EUR
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR

2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.534.800 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.787.700 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	30.000 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Reinstorf, am 14. Dezember 2023

Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.03.2024 bis zum 20.03.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 26.02.2024

gez. Schlikis
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.223.900 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.498.200 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.150.600 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.385.100 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	33.500 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	199.000 EUR

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Wendisch Evern, am 20.12.2023

N. Meyer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.03.2024 bis zum 20.03.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 26.02.2024

gez. N. Meyer
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.075.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.106.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.999.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.966.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 100.000 €.

Artlenburg, 22.02.2024

gez. Twesten
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Landkreis Lüneburg erfolgte am 28.02.2024 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 91.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.03. bis 19.03.2024 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Artlenburg, 29.02.2024

Twesten
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntgabe

Abfallbilanz 2023 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz
in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner:	2023 111.003						2022 110.644					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1) Hausmüll	16.511	148,7	5.564	50,1	10.947	98,6	16.275	147,1	5.354	48,4	10.921	98,7
2) Sperrmüll	4.137	37,3	4.137	37,3	-	-	3.336	30,2	3.336	30,2	-	-
3) Altpapier	7.643	68,9	7.643	68,9	-	-	8.366	75,6	8.366	75,6	-	-
4) Altglas	2.908	26,2	2.908	26,2	-	-	3.056	27,6	3.056	27,6	-	-
5) Altmetall	440	4,0	440	4,0	-	-	456	4,1	456	4,1	-	-
6) Altholz	3.096	27,9	3.096	27,9	-	-	3.074	27,8	3.074	27,8	-	-
7) Kompostierbarer Abfall	17.869	161,0	17.869	161,0	-	-	17.477	158,0	17.477	158,0	-	-
davon Grünabfall	11.530	103,9	11.530	103,9	-	-	11.459	103,6	11.459	103,6	-	-
davon Bioabfall	6.339	57,1	6.339	57,1	-	-	6.018	54,4	6.018	54,4	-	-
8) Leichtverpackungen (Gelber Sack)	3.915	35,3	3.915	35,3	-	-	4.019	36,3	4.019	36,3	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	56.519	509,2	45.572	410,5	10.947	98,6	56.058	506,7	45.138	408,0	10.921	98,7
Quote	100%		80,6%		19,4%		100%		80,5%		19,5%	
9) Hausmüllähnlicher Abfall	4.056	36,5	1.367	12,3	2.689	24,2	6.242	56,4	2.054	18,6	4.188	37,9
10) Kehricht	9	0,1	-	-	9	0,1	0	0,0	-	-	0	0,0
11) Abfall aus Abwasserreinigung	144	1,3	-	-	144	1,3	235	2,1	-	-	235	2,1
davon Rechen-/ Sandfanggut	144	1,3	-	-	144	1,3	151	1,4	-	-	151	1,4
davon Abwasserschlämme	0	0,0	-	-	0	0,0	84	0,8	-	-	84	0,8
12) Prod.spez. Abfall	18	0,2	-	-	18	0,2	201	1,8	-	-	201	1,8
13) Baumischabfall	1.747	15,7	699	6,3	1.048	9,4	1.182	10,7	473	4,3	709	6,4
Summe Direktanlieferung *)	5.974	53,8	2.066	18,6	3.908	35,2	7.860	71,0	2.526	22,8	5.334	48,2
Quote	100%		34,6%		65,4%		100%		32,1%		67,9%	
Summe Abfall, gesamt *)	62.493	563,0	47.638	429,2	14.855	133,8	63.918	577,7	47.664	430,8	16.254	146,9
Quote	100%		76,2%		23,8%		100%		74,6%		25,4%	

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

14) Elektro-Schrott:	2023	2022
davon Wärmeüberträger	116,2 t	112,6 t
davon Bildschirmgeräte	30,1 t	22,2 t
davon Gasentladungslampen	5,5 t	6,3 t
davon Haushaltsgroßgeräte >50 cm	75,5 t	81,9 t
davon Nachtspeichergeräte	1,1 t	1,5 t
davon Haushaltskleingeräte <50 cm	220,6 t	231,9 t
davon Photovoltaikmodule	3,4 t	3,3 t
15) Problemabfall	190,3 t	193,1 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Verwertungsanteil:

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 80,6 % (Vorjahr 80,5 %), für direkt angelieferte Abfälle 34,6 % (32,1 %).
Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 76,2 % (74,6 %).

Kosten:

Die Kosten der öffentl. Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 10.090.000 € (2022: 10.330.000 €).

Bardowick, den 11.03.2024

GfA Lüneburg gKAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

Bekanntgabe

Abfallbilanz 2023 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz
in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner:	2023						2022					
	76.806						75.891					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1) Hausmüll	11.166	145,4	3.763	49,0	7.403	96,4	11.088	146,1	3.648	48,1	7.440	98,0
2) Sperrmüll	2.112	27,5	2.112	27,5	-	-	2.118	27,9	2.118	27,9	-	-
3) Altpapier	5.818	75,7	5.818	75,7	-	-	5.852	77,1	5.852	77,1	-	-
4) Altglas	2.024	26,4	2.024	26,4	-	-	2.092	27,6	2.092	27,6	-	-
5) Altmetall	440	5,7	440	5,7	-	-	456	6,0	456	6,0	-	-
6) Altholz	527	6,9	527	6,9	-	-	483	6,4	483	6,4	-	-
7) Kompostierbarer Abfall	14.053	183,0	14.053	183,0	-	-	14.254	187,8	14.254	187,8	-	-
davon Grünabfall	7.686	100,1	7.686	100,1	-	-	7.640	100,7	7.640	100,7	-	-
davon Bioabfall	6.367	82,9	6.367	82,9	-	-	6.614	87,2	6.614	87,2	-	-
8) Leichtverpackungen (Gelber Sack)	2.355	30,7	2.355	30,7	-	-	2.303	30,3	2.303	30,3	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	38.495	501,2	31.092	404,8	7.403	96,4	38.646	509,2	31.206	411,2	7.440	98,0
Quote	100%		80,8%		19,2%		100%		80,7%		19,3%	
9) Hausmüllähnlicher Abfall	1.752	22,8	590	7,7	1.162	15,1	1.923	25,3	633	8,3	1.290	17,0
10) Kehricht	1.601	20,8	-	-	1.601	20,8	1.616	21,3	-	-	1.616	21,3
11) Abfall aus Abwasserreinigung	579	7,5	-	-	579	7,5	675	8,9	-	-	675	8,9
davon Rechen-/ Sandfanggut	579	7,5	-	-	579	7,5	660	8,7	-	-	660	8,7
davon Abwasserschlämme	0	0,0	-	-	0	0,0	15	0,2	-	-	15	0,2
12) Prod.spez.Abfall	4.964	64,6	-	-	4.964	64,6	5.151	67,9	-	-	5.151	67,9
13) Baumischabfall	376	4,9	150	2,0	226	2,9	300	3,9	120	1,6	180	2,4
Summe Direktanlieferung *)	9.272	120,7	741	9,6	8.531	111,1	9.664	127,3	752	9,9	8.911	117,4
Quote	100%		8,0%		92,0%		100%		7,8%		92,2%	
Summe Abfall, gesamt *)	47.767	621,9	31.833	414,5	15.934	207,5	48.310	636,6	31.958	421,1	16.352	215,5
Quote	100%		66,6%		33,4%		100%		66,2%		33,8%	

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

14) Elektro-Schrott:	2023	2022
davon Wärmeüberträger	77,5 t	75,1 t
davon Bildschirmgeräte	20,1 t	14,8 t
davon Gasentladungslampen	3,6 t	4,2 t
davon Haushaltsgroßgeräte >50 cm	50,3 t	54,6 t
davon Nachtspeichergeräte	0,8 t	1,0 t
davon Haushaltskleingeräte <50 cm	147,1 t	154,6 t
davon Photovoltaikmodule	2,3 t	2,2 t
15) Problemabfall	126,9 t	128,7 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Verwertungsanteil:

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 80,8 % (im Vorjahr 80,7 %), für direkt angelieferte Abfälle 8,0 % (7,8 %).
Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 66,6 % (66,2 %).

Kosten:

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 8.030.000 € (2022: 7.740.000 €).

Bardowick, den 11.03.2024

GfA Lüneburg gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Neuhaus und Stiepelse der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau in Neuhaus/Elbe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau hat der Gesamtkirchenvorstand am 22.11.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Neuhaus und Stiepelse beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle | 990,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | 33,00 € |

2. Rasengräber:

- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle mit Rasenpflege- | 2.520,00 € |
|--|------------|

3. Urnenrasengräber

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle mit Rasenpflege | 1.450,00 € |
|---|------------|

4. Parkgrabstätte

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre | 4.500,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr und Grabstätte | 150,00 € |
| c) Urne für 30 Jahre | 3.420,00 € |
| d) Verlängerung pro Jahr und Grabstätte | 114,00 € |

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | 230,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle für die ersten drei Tage | 100,00 € |
| je weiterer Tag | 40,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 748,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 355,00 € |
| 3. Samstagszuschlag | 240,00 € |
| 4. Frostzuschlag Sarg | 120,00 € |
| 5. Frostzuschlag Urne | 60,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen:

werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr - je Grabstelle-:

33,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

Abräumgebühren für Grabanlagen, die vor dem 01.07.2023 erworben wurden

370,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Neuhaus, den 18.01.2024

Der Gesamtkirchenvorstand:

Turlach

Vorsitzende

Heine, Pastorin

Kirchenvorsteherin

Lüneburg, den 14.02.2024

Der Kirchenkreisvorstand

Cordes, Superintendent

Vorsitzender

Jürgens, Pastor

Kirchenkreisvorsteher